Der Besoldungsanspruch der Beamten und seine Kürzung durch Gesetz.

Inaugural-Dissertation

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen

Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

vorgelegt

von

Siegfried C. Braun

Gerichtsassessor in Straßburg i. E.

Druck- und Verlagsgesellschaft vorm. Dölter, Emmendingen

1913.

Referent:

Prof. Dr. H. Rehm.

Meinen Eltern

gewidmet

Literaturverzeichnis.

Arndt, A., Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Berlin, 1901.

Derselbe, Kommentar zum Reichsbeamtengesetz. Berlin, 1908.

Bornhak, C., Preussisches Staatsrecht. Freiburg i. B., 1889.

Brand, Dr., Kommentar zum Reichsbeamtengesetz. 2. Aufl. Berlin, 1907.

Bruck, E., Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen. 3 Bde. Strassburg, 1908/10.

Derselbe, Die Gemeinde-Ordnung für Elsass-Lothringen. (2. Aufl. des Halleyschen Kommentars.) Strassburg, 1905.

Ernst, W., Die rechtliche Natur des Beamtengehalts nach Reichs- und preussischem Recht (Rostocker Diss.) Borna, 1909.

Finkelstein, A., Der Besoldungsanspruch der Reichsbeamten. (Leipziger Dissert.) Leipzig, 1908.

Gönner, N. T., Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut, 1808.

Görres, Dr., Kommentar zum Reichsbeamtengesetz. Berlin, 1908.

Hellwig, K., Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, Bd. 1. Leipzig, 1903; Bd. 2, 1907.

Herrfurth, G., Das gesamte preussische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. 5 Bände. 3. Band: Das Beamtenrecht. 4. Aufl. Berlin, 1905.

Hoenig, P., Die rechtliche Natur des Eintritts in den Reichsstaatsdienst (Würzburger Dissert.) Würzburg, 1905.

Jellinek, G., System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen, 1905.

Jellinek, W., Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen. Tübingen, 1908.

Kisch, W., Elsass-Lothringisches Landesprivatrecht. Halle, 1905.

Kormann, K., System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. Allgemeiner Teil. Berlin, 1910.

Laband, P., Staatsrecht des deutschen Reiches, 1. und 2. Bd. in 5. Aufl. (Tübingen, 1911.) 3. und 4. Bd. in 4. Aufl.

Derselbe, Deutsches Reichsstaatsrecht (Bd. 1 des „Öffentlichen Rechts der Gegenwart", herausgegeben von Jellinek, Laband, Piloty). Neubearbeitung auf Grund der 3. Aufl. des Kleinen Staatsrechts. Tübingen, 1907.

Derselbe und Leoni, A., Das Staatsrecht des deutschen Reichs und das Staatsrecht der Reichslande Elsass-Lothringen (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart). Freiburg i. B. und Strassburg, 1883.

Leoni, A., Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen. 1. Teil: Das Verfassungsrecht von Elsass-Lothringen. Freiburg i. B., 1892.

Derselbe und Mandel, K., Des vorgenannten 2. Teil: Das Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen. Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.

Mayer, O., Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bde. Leipzig, 1895/96.

Molitor H. und Stieve, A., Das Gesetz betr. die Ausführung des BGB. in Elsass-Lothringen. 2. Aufl. Strassburg, 1912.

Perels und Spilling, Kommentar zum Reichsbeamtengesetz. 2. Aufl. Berlin.

Perthes, C. T., Der Staatsdienst in Preussen. Hamburg, 1838.

Rehm, H., Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, in Hirths Annalen des deutschen Reichs. Jahrg. 1884, S. 565–687 (Histor. Teil); Jahrg. 1885, S. 65—212 (Dogmat. Teil).

Derselbe, Der Beamtenbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze, in Hirths Annalen. Jahrg. 1900, S. 369 ff.

v. Rönne, L., Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. in 5. Aufl. neu bearbeitet von Ph. Zorn, Leipzig, 1899.

Schoeffler, G., Die rechtliche Natur des Eintritts in den Reichsdienst. (Leipziger Dissert.) Borna, 1910.

Schulze, A., Kommentar z. Reichsbeamtengesetz. Leipzig, 1908.

Staudingers, J. von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 6 Bde. 5.–6. Aufl. München und Berlin, 1910/11.

Stengels, K. Frhr. von, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg, 1890.

Stepkes, J., Die Beziehungen zwischen öffentlichem und Privatrecht in Anwendung auf das Dienstverhältnis der Staatsbeamten (Leipziger Dissert.) Borna, 1908.

Wach, A., Handbuch des deutschen Civilprozessrechts. Bd. 1. Leipzig, 1885.

Zorn, Ph., Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 1. Bd.: Das Verfassungsrecht. 2. Aufl. Berlin, 1895.

Ausserdem wurden benutzt und in den üblichen Abkürzungen zitiert die bekannten Gesetzes-, Verordnungs- und Entscheidungssammlungen wie:

Reichsgesetzblatt, Zentralblatt für das deutsche Reich.
Gesetzblatt für Elsass-Lothringen, Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsass-Lothringen.
Verhandlungen des Landesausschusses für Elsass-Lothringen.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
„ des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Juristische Wochenschrift.
Deutsche Juristenzeitung.
Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548024_0098

Inhaltsübersicht.

I. Teil.

§ 1. Begriff und Arten der Beamten. Seite

I. Begriff des Beamten 11
II. Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Bezirks-, Anstaltsbeamte 14
III. Mittelbare und unmittelbare Reichs- und Landesbeamte 15

§ 2. Der Begriff und die rechtliche Natur des „Gehalts". Seine Stellung zu dem Begriff des „Diensteinkommens".

I. Begriff und rechtliche Natur des Gehalts . 17
II. Seine Klagbarkeit 18
III. Sein Verhältnis zum Begriff des Diensteinkommens (sachliches und persönliches Diensteinkommen) 20

II. Teil.

§ 3. **A. Gesetzliche Regelung des Besoldungswesens.**

1. Besoldungsgesetz und Etatgesetz 23
insbesondere (1, 2, 3): Verschiedene Tragweite eines Etatgesetzes 26
II. Besoldungskürzungsgesetz 30
III. Die Zuständigkeit zur Anordnung einer Besoldungskürzung für die verschiedenen Arten von Beamten 30

B. Die Wirkung eines Besoldungskürzungsgesetzes auf das persönliche Diensteinkommen angestellter Beamter.

§ 4. 1. Das persönliche Grundgehalt. Seite

a) vertraglich zugesichertes Gehalt (I) . . . 31

b) besoldungsgesetzlich geregelte Gehälter (II). 32

α) Einzel- und, bei aufsteigenden Gehältern, Mindestgehälter (III 1) 34

β) Dienstalterszulagen (III 2) 35

Rekapitulation (IV) 39

§ 5. 2. Der Wohnungsgeldzuschuss 40

§ 6. 3. Andere Zulagen zum persönlichen Ge-Gehalt 45

§ 7. Die Versetzung in ein anderes Amt (Versetzung aus dienstlichen Rücksichten und Beförderung) 46

§ 8. Einfluss eines Besoldungskürzungsgesetzes auf Pension, Wartegeld und Hinterbliebenenbezüge.

A. I. Pension 51

II. Wartegeld 54

B. Hinterbliebenenbezüge 55

§ 9. Mittelbare Beamte 56

Besonderheit: Die Elementarlehrer in Elsass-Lothringen 57

§ 10. Richterliche Beamte 59

I. Teil.

§ 1. Begriff und Arten der Beamten.

I. Die Rechtswissenschaft hat den Begriff des Beamten zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt[1]).

Sie hat einmal angenommen, das Verhältnis des Beamten zum Staat beruhe auf einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis, das bald als precarium, bald als Dienstvertrag, auch als Mandat oder als ein besonders gearteter „Staatsdienstvertrag" gedacht war[2]). Die Pflichten des Beamten gegen den Staat und des Staats gegen den Beamten, soweit das Bestehen der letztgenannten überhaupt angenommen wurde, wurden betrachtet als Verpflichtungen, wie sie aus einem Vertrage des Privatrechts zu Lasten der Kontrahenten entspringen.

Demgegenüber hat man in späterer Zeit[3]) jene Leistungen ins Auge gefasst, die der Staat von seinen Untertanen auf Grund einer allgemein verbindlichen Bestimmung fordert, wenn er ihnen Steuern, Militär- und Militärdienstlasten und ähnliche öffentliche Lasten auferlegt. Man hat die Dienste der Beamten ihrer Art nach jenen Leistungen der Untertanen gleichgestellt und sie nur ihrem Grade nach für verschieden von ihnen

---

[1]) Ausführliche Forschungen von Rehm, in Hirths Annalen des D. Reichs, 1884, S. 565—687; Laband, Staatsr. d. D. Reichs, Bd. I, S. 438/9 (kurzer Überblick); Rehm, der Beamtenbegriff des BGB., in Hirths Annalen, 1900, S. 369ff (wichtig für die Abgrenzung des Begriffs des öffentlichen Beamten und des sog. „Privatbeamten").

[2]) Neben den in Note 1 angeführten: Bornhak, Preuss. Staatsr., Bd. II, S. 13ff.

[3]) Gönner, Staatsdienst, Landshut, 1808, S. 56/7; Perthes, Staatsd. in Preussen, S. 55.

erklärt; man hat die Beamtendienste als „potenzierte“ Untertanenpflichten angesehen.

Die heutige Staatsrechtslehre hat beide Gedanken bis zu einem gewissen Grade verwertet, aber auch beide verlassen. Sie betrachtet das Verhältnis zwischen dem Beamten und dem Staat als ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, das durch eine eigenartige Gewalt des Staates über den Beamten, die Disziplinargewalt, gekennzeichnet sei[4]). Hierzu wird sie durch folgende Erwägung geführt:

Der Staat verlangt Beamtendienste nicht von einem beliebigen Untertanen, so wie er die Tragung öffentlicher Lasten (Steuern, Militär-, Geschworenen-, Schöffendienst)[5]) allgemein auferlegt, sondern er stellt nur den als Beamten an, der sich ihm hierzu anbietet. Er stellt ihn also nur mit seiner Einwilligung an[6]). Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Eintritt des Beamten in den Staatsdienst durch Vertrag erfolgt[7]). Dieser Anstellungsvertrag ist aber kein Vertrag des Privatrechts.

Es gibt zwar eine nennenswerte Anzahl von Fällen, in denen der Staat wie ein Privater mit Privaten Verträge abschliesst, bei denen für beide Parteien die Regeln des bürgerlichen Rechts massgebend sind; hierher zählen nicht nur Werkverträge, wie sie der Übertragung von

---

4) O. Mayer, Bd. 2, S. 234 ff; Rehm, in Hirths Annalen, 1900, S. 381 (VI); Laband, Bd. 1, S. 433 ff; Bruck, Bd. 1, S. 168[6]; Schulze, Reichsbeamtenges. § 1, Bem. 2 (S. 33); Görres, Reichsbeamtenges., Anm. 1 zu § 1; Schöffler, § 6 (S. 19 ff.) und die in der folgenden Note Angeführten.

5) Dass jemand durch Erfüllung von Diensten wie dem Geschworenendienst nicht Beamter wird, ist heute nahezu unbestritten; vgl. Laband, Bd. 1, S. 430; Zorn, Staatsr., Bd. 1, S. 296; Molitor, Anm. 8 zu § 40 els.-loth. AG. z. BGB.; Schulze, R-beamtenges. § 1, Bem. 2, (S. 32).

6) RG. in Ziv.-S., Bd. 78, S. 3.

7) Andere lehnen die Auffassung ab, dass der Anstellung ein Vertrag zu Grunde liege, und bauen die Anstellung auf als einen einseitigen Akt des Staates, der nur zur Voraussetzung habe, dass der Beamte gewillt sei, in den Staatsdienst einzutreten. So: Zorn, R-staatsr., S. 305 ff; Rönne-Zorn, Pr. St. R., 5. Aufl., Bd. 1, S. 425; Bornhak, Pr. St. R., Bd. 2, S. 27 ff; O. Mayer, Bd. 2, S. 221; Perels-Spilling, Bem. II zu § 1 Beamtenges.; Schöffler, §§ 9, 10 (S. 39 ff.); Hoenig, S. 34 ff.

Eisenbahnbauten an Privatunternehmer, Käufe, wie sie der Vergebung von Militärlieferungen zu Grunde liegen, sondern gerade auch Dienstverträge: Beispiele bieten die Anstellung von Privatarchitekten bei staatlichen Bauten, von Personen zu den niederen Instandhaltungsarbeiten (Reinigen u. s. w.) von staatlichen Gebäuden, von Arbeitern und Angestellten in privatwirtschaftlichen Betrieben des Staats (Kais. Tabakmanufaktur in Strassburg; Königl. Porzellanmanufaktur u. s. w. [8]).

In diesen Verträgen stehen die Parteien einander als Gleichberechtigte gegenüber, und der Staat ist auf die Mittel des bürgerlichen Rechts (Erfüllungs-, Schadenersatzklage) beschränkt, um die dem andern Teil obliegende Leistung nötigenfalls zu erzwingen [9]). Personen, die in einem Dienstverhältnis dieser Art zum Staate stehen, sind im juristischen Sinne nicht „Beamte", sondern „Angestellte" [10]).

Im Gegensatz hierzu begibt sich der Beamte mit dem Eintritt in den Staatsdienst in die Gewalt des Staates. Er übernimmt Beamtenpflichten, insbesondere die Pflicht zur Dienstleistung, Treue, Gehorsam, achtungswürdigem Verhalten [11]), und der Staat hat das Recht, die Verletzung dieser Pflichten disziplinarisch zu ahnden. Der Staat steht, nachdem der Beamte in seinen Dienst getreten ist, über ihm, und dieses Herrschaftsverhältnis unterscheidet den

---

8) Ausnahme: auf die Angestellten der Reichsbank sind kraft ausdrücklicher Vorschrift die für die Reichsbeamten geltenden rechtlichen Bestimmungen ausgedehnt worden: das Reichsbeamtenges. durch § 28 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875, in der Abänderung von 1907 gleichzeitig mit dem Reichsbeamtenhinterbliebenenges. durch Kais. Vo. v. 4. Nov. 1907 (RGBl. 1907, S. 742); das Reichsbesoldungsgesetz nebst den Gehaltsvorschriften durch Vo. v. 30. März 1910 (RGBl. 1910, S. 597).

9) Vgl. Rehm, in Hirths Ann. 1900, S. 381.

10) d. h. „Angestellte" im Sinne, wie das Wort im § 622 BGB. gebraucht ist; dass auch der öffentl. Beamte „angestellt" wird, bemerkt Rehm a. a. O., S. 377, mit Recht.

11) Laband, Bd. 1, S. 459 ff; Zorn, R-staatsr., S. 313 ff; Rönne-Zorn, Pr. St. R., S. 459 ff; Bornhak, Bd. 2, S. 42; Rehm, a. a. O., S. 381.

Dienstvertrag des Beamten von dem des privatrechtlich Angestellten.

Kein entscheidendes Gewicht ist hingegen darauf zu legen, ob der Beamte zu jeder Zeit ein Amt bekleidet, da er dies nicht tut, so lange er suspendiert oder pensioniert ist, ob er dauernd oder auf Zeit angestellt ist, ob er ein Gehalt bezieht oder nicht.

II. Beamter kann nicht nur sein, wer im Dienste eines Staates steht. Vielmehr kann jede juristische Person des öffentlichen Rechts Beamte haben, da sie eine im öffentlichen Recht begründete Disziplinargewalt über ihre Beamten ausüben kann. Dagegen sind keine Beamten, sondern im juristischen Sinne Angestellte die sogenannten „Privatbeamten", die im Dienste Privater stehen [12]).

Beamte hat sowohl das Deutsche Reich wie die es zusammensetzenden Einzelstaaten; auch das Reichsland Elsass-Lothringen hat Beamte. Auf die Beamten Elsass-Lothringens würde an sich der Begriff der Reichsbeamten Anwendung finden, da Elsass-Lothringen auch heute noch, wenigstens nach der überwiegenden Rechtslehre, kein Staat ist [13]). Da Elsass-Lothringen aber eine Finanzwirtschaft führt, die von der des Reiches getrennt ist, und seine Beamten aus der Landeskasse bezahlt, so ist das Reichsbeamtengesetz als Landesgesetz für die Rechtsverhältnisse der elsass-lothringischen Beamten eingeführt worden durch das Gesetz vom 23. Dezember 1873. Die Bezeichnung der elsass-lothringischen Beamten als Landesbeamte wird daher auch von Seiten derer nicht beanstandet, die Elsass-Lothringen nicht als Staat ansehen.

Als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Beamte haben können, kommen in Betracht:

---

12) Zustimmend, Rehm, in Hirths Annalen, 1900, S. 371, 375.
13) Laband, Bd. 2, S. 232ff mit den dort Angeführten.

1. die Gebietskörperschaften [14])
   a) Gemeinde,
   b) Bezirk,
2. Anstalten des öffentlichen Rechts (Spitäler, Armenverwaltungen, Pflegehäuser u. s. w.).

Nicht dagegen die in Elsass-Lothringen „anerkannten" Religionsgemeinschaften, die, wenn auch nicht als solche, so doch in ihren einzelnen Institutionen Rechtspersönlichkeit haben [15]). Ihre Religionsdiener sind keine Beamten [16]).

III. Die Rechtsverhältnisse der Beamten des Reichs sind im Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 einheitlich geregelt. Es gilt jetzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (RGBl. 1907, S. 245) [17]). Es sind mit dem Gesetz (§ 1) zu unterscheiden Reichsbeamte, die „vom Kaiser angestellt" sind, die sogenannten unmittelbaren Reichsbeamten, und solche, „die den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet" sind. Diese sind die sogenannten mittelbaren Reichsbeamten, die an sich Beamte der Einzelstaaten sind (Militärbeamte ausser in Bayern und Post- und Telegraphenbeamte ausser in Bayern und Württemberg) [18]). Die Personen, die kraft Berufes im Soldatenstande stehen, haben den Anordnungen des Kaisers, die bayrischen nur im Kriegsfalle, Folge zu leisten [19]). Sie sind daher mittelbare Reichsbeamte, nämlich unmittelbare Beamte der preussischen, sächsischen, württembergischen (bayrischen) Kontingentsverwaltungen.

---

14) Bruck, Bd. 1, S. 361; Kisch, § 22 III (S. 128 ff).

15) Kisch, § 28 (S. 154 ff).

16) Bruck, Bd. 3, S. 242[4]; Molitor-Stieve, Komm. z. AG. (BGB.) f. Els.-Loth., Bem. 5 zu § 39 (S. 86 oben).

17) Dazu die Verordnung vom 27. Dez. 1899 (RGBl. S. 730), mehrfach abgeändert, zuletzt durch Vo. v. 14. Juli 1911 (RGBl. S. 505).

18) Laband, Bd. 1, S. 445; Zorn, S. 303; Brand, Kommentar zum Reichsbeamtenges., Anm. II 3[a] zu § 1 (S. 9).

19) Reichs-Verfassung, Art. 64; Vertrag betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. Nov. 1870, Ziffer III, § 5.

Sie sind aber von der Geltung der Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes durch die ausdrückliche Vorschrift des § 157 des Gesetzes befreit [20]). Die Unterscheidung von mittelbaren und unmittelbaren Reichsbeamten hat für unsere Frage aus dem Grunde Bedeutung, weil die unmittelbaren Beamten ihr Diensteinkommen grundsätzlich aus der Reichskasse, die mittelbaren aus der Kasse ihres Staates beziehen.

Die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten sind geregelt durch das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 (RGBl. S. 881) nebst Ausführungsverordnung vom 3. Oktober 1910 (RGBl. S. 1091).

Auch hinsichtlich der elsass-lothringischen Landesbeamten kann die Unterscheidung gemacht werden zwischen den unmittelbaren Landesbeamten, die unmittelbar im Dienste des Reichslands stehen, und ihr Gehalt aus der Landeskasse beziehen, und denjenigen Beamten der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von Landes wegen angestellt werden, ihr Gehalt aber grundsätzlich aus den Mitteln der betreffenden juristischen Person beziehen, der sie dienen [21]).

Das in Elsass-Lothringen als Landesgesetz [22]) eingeführte Reichsbeamtengesetz [23]) ist nach seiner Abänderung durch die Novelle von 1907 durch die Kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1907 (GBl. für Els.-Loth., S. 113) in seiner Wirksamkeit auf die meisten unmittelbaren Landesbeamten erstreckt worden. Es können daher weiter unterschieden werden Beamte, auf die das Reichsbeamten-

---

20) Nur die Bestimmungen über das Defektenverfahren gelten auch für sie. — Rehm, in Hirths Annalen 1900, S. 383ff (VII), rechnet nur die Militärbeamten, nicht aber Offiziere und Militärärzte, zu den Beamten. Wegen § 157 R-beamtenges. ist die Frage für das öffentl. Recht weniger bedeutungsvoll als für den Begriff des Beamten nach bürgerlichem Recht.

21) Bruck, Bd. 1, S. 167; für Preussen ähnlich: Rönne, S. 421/5 (unmittelbare, mittelbare Verwaltungsbeamte).

22) vgl. Rosenberg in Hirths Annalen, 1899, S. 385, 391, 407.

23) vgl. oben S. 14.

gesetz Anwendung findet[24]) und Beamte, auf die es keine Anwendung findet. Doch ist diese Unterscheidung, wie sämtliche Unterscheidungen, die sonst noch für Reichs- und Staatsbeamte gemacht werden können, für die gegenwärtige Untersuchung ohne Bedeutung.

---

§ 2. Der Begriff und die rechtliche Natur des „Gehalts". Seine Stellung zum Begriff des „Diensteinkommens".

I. Dass der Beamte Gehalt bezieht, ist kein wesentliches Merkmal für den Begriff des Beamten[1]). Allerdings beziehen die meisten Beamten Gehalt, insbesondere jene, die den Staatsdienst als Lebensberuf ergriffen und sich damit der Möglichkeit, anderweit auf Erwerb auszugehen, grundsätzlich begeben haben (§§ 12, 15, 16 Reichsbeamtenges.); ja auch nur vorübergehend angestellte Beamte haben auf anderweitige Verwertung ihrer Arbeitskraft zu verzichten.

Aus diesem Umstand entnimmt die herrschende Staatsrechtslehre das entscheidende Merkmal, mit dem sie die rechtliche Natur des Gehaltsanspruchs bestimmt. Stellt der Beamte seine ganze Kraft in den Dienst des Staates, so übernimmt dieser seinerseits die Last, dem Beamten den Lebensunterhalt zu gewähren. Der Gehaltsanspruch des Beamten ist ein Unterhaltsanspruch[2]). Die übliche Formulierung, es sei dem Beamten der „standesgemässe" Unterhalt zu gewähren[3]), ist so lange bedeutungslos,

24) aufgezählt bei Bruck, Bd. 1, S. 167/8.

1) Rehm, in Hirths Ann., 1900, S. 381.

2) Ihering, Zweck im Recht, Bd. 1, S. 201; Laband, Bd. 1, S. 500ff; Zorn, S. 318; Harseim in Stengels Wörterbuch, s. v. Besoldung, Bd. 1, S. 184 (§ 1). — A. M.: O. Mayer, Bd. 2, S. 249 (Dienstvergütung); Bornhak, Bd. 2, S. 70 (die Besoldung sei ein Gnadenakt); Arndt, S. 663 (obligatio ex lege).

3) Ihre Berechtigung wird ausser von Arndt (vorige Note) in den Dissertationen von Ernst, § 13 (S. 74ff) und Finkelstein (S. 37) in Zweifel gezogen.

als die Gehaltssätze durch Gesetz oder Verordnung fest bestimmt sind. Gerade bei der Frage aber, in wie weit eine Gehaltsherabsetzung zulässig ist, mag dieser Gesichtspunkt Bedeutung gewinnen[4]).

II. Wie das Beamtenverhältnis in seinen übrigen Beziehungen, so ist es auch in Bezug auf den Gehaltsanspruch öffentlich-rechtlicher Natur. Dies ist allerdings nicht allgemein anerkannt.

Während die Annahme, dass das Beamtenverhältnis ein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts sei, heute ziemlich allgemein ist[5]), wird der Anspruch des Beamten auf das Gehalt noch vielfach für einen Anspruch privatrechtlicher Natur erklärt. Es wird gelehrt, das Beamtenverhältnis sei ein „gemischtes" Verhältnis, gerade in Bezug auf die Besoldung ein Gemenge von öffentlichem und privatem Recht[6]).

Als Grund für diese Betrachtung wird nicht etwa geltend gemacht, der Beamtenanstellungsvertrag sei ein Dienstvertrag des Privatrechts und das Gehalt die gemäss § 611 BGB. geschuldete Vergütung, sondern es wird darauf Gewicht gelegt, dass den Beamten zur Verfolgung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Staat der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist, wie es für die Beamten, auf die das Reichsbeamtengesetz Anwendung findet, durch § 149 dieses Gesetzes, für die preussischen Beamten durch § 1 des Gesetzes betr. Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 bestimmt ist.

Dies ist aber ein unberechtigter Schluss. Es ist allerdings durch § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor-

---

4) Vgl. unten S. 44.

5) s. o. S. 4ff.

6) So in Übereinstimmung mit der früheren, in weiterem Masse als heute, privatrechtlichen Anschauung öffentl.-rechtlicher Verhältnisse Rehm in Hirths Annalen, 1885, S. 104—110 (§ 45), S. 174ff (§ 57); neuerdings wiederum Ernst, insbes. S. 63.

geschrieben, dass für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg offen stehen muss. Aber es ist im Reichsrecht keine Definition der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit gegeben, insbesondere ist sie nirgends mit den Streitigkeiten über privatrechtliche Ansprüche identifiziert. Es steht dem Reichsrecht und, soweit dieses eine Regelung nicht getroffen hat, dem Landesrecht, insbesondere zufolge der Vorschrift des § 4 Einf.-Ges. zum G.V.G., frei, öffentlich-rechtliche Ansprüche von den ordentlichen Gerichten aburteilen zu lassen.

Dies ist auch vielfach geschehen. Wenn Ansprüche auf Rückforderung zu Unrecht erhobener Steuern oder Gefälle, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[7]) wenigstens, nicht hierher gehören sollten, so sind doch zweifellos öffentlich-rechtlicher Natur die Streitigkeiten über die Richtigkeit von Wählerlisten[8]) oder die Gültigkeit von Wahlen[9]), wie solche in der Tat im ordentlichen Rechtsweg zur Entscheidung kommen[10]). Der Umstand, dass für eine Sache der ordentliche Rechtsweg

---

7) Entsch. in Zivils., Bd. 74, S. 192; 75, S. 41; 76, S. 275. — Richtiger Ansicht nach sind es Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Ansprüche, so: Hellwig, Lehrb. des Zivilprozessrechts, Bd. 1, S. 61/2; Hartmann in der Deutschen Juristen-Zeitung, Bd. 14, Sp. 1410; und die Praxis der elsass-lothringischen Gerichte, vgl. Jur. Zschr. f. Els.-Loth., Bd. 35, S. 635; Bd. 36, S. 241/2, S. 345; Molitor, Komm. zum AG., Einl. S. XXIX ff. — Auch die Kommission zu Art. 104 EG. z. BGB. (vgl. Staudinger, Bem. 1 zu Art. 104 EG.) hatte mit Recht Zweifel gezogen an der privatrechtlichen Natur dieser Ansprüche. Durch die Konstruktion des Anspruchs als eine condictio indebiti darf man sich nicht von der richtigen Erkenntnis des öffentlich-rechtlichen Charakters des Anspruchs ins Privatrecht zurückdrängen lassen (Laband, Bd. 1, S. 502, Note 1), da der Begriff der ungerechtfertigten Bereicherung nicht auf das Privatrecht beschränkt zu sein braucht: Jellinek, System, S. 66 (Zu den „zunächst nur im Hinblick auf das Privatrecht ausgebildeten Normen, die eine über dasselbe hinausgehende Bedeutung" für das öffentliche Recht erlangen, können wohl auch die der ungerechtfertigten Bereicherung gezählt werden).

8) Gem.-Ordng. f. Els.-Loth. § 33: Über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerlisten zu den Gemeinderatswahlen entscheidet im Beschwerdewege Amts- und Landgericht. — Vgl. dazu Bruck, Kommentar zur Gem.-Ordng., a. d. O., Bem. 8.

9) Verfassung für Els.-Loth. v. 31. Mai 1911, Art. II § 9.

10) z. B. die in Note 8 und 9 genannten.

eröffnet ist, ist demnach kein Beweis dafür, dass sie dem Privatrecht angehört. Zum mindesten müssten für die Eigenschaft des Anspruchs auf das Beamtengehalt als eines privatrechtlichen gegenüber der Tatsache, dass er aus einem Verhältnis entspringt, das in seinen sämtlichen übrigen Beziehungen von Sätzen des öffentlichen Rechts geregelt ist, schwerwiegendere Gründe geltend gemacht werden, als der Hinweis darauf, dass er im Rechtsweg verfolgbar ist.

Als öffentlich-rechtlichen Anspruch fassen denn auch den Anspruch des Beamten auf Gehalt[11]) auf:

Hartmann in der Deutschen Juristen-Ztg, 1909, Sp. 1411; Harseim in Stengels Wörterbuch, Bd. 1, s. v. Besoldung, S. 185 (§ 7); Hellwig, Lehrb. des Ziv.-Prozessrechts, Bd. 1, S. 62, Note 14; Jellinek, System der subj. öfftl. Rechte, S. 64; Laband, Staatsr., § 50, Bd. 1, S. 513 ff; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 2, S. 249, Note 1; Molitor-Stieve, Komm. zum AG. z. BGB. f. Els.-Loth., Einl. S. XXIX, insbes. S. XXXII; S. XXXVI; Stepkes, S. 25; Schulze, R.-beamtenges., § 149, Bem. 2; Wach, Handbuch des Zivilproz., Bd. 1, S. 95 ff.

Hellwig[12]) und Laband[13]) weisen darauf hin, dass die ganze Frage nicht von erheblicher praktischer Bedeutung sei. Es ist aber für die vorliegende Erörterung wohl geboten, einen grundsätzlichen Standpunkt einzunehmen.

III. Das Gehalt ist nur ein Teil des Diensteinkommens des Beamten.

---

11) Etwas anderes ist es, wenn ein Beamter in Ausübung öffentlicher Gewalt (EG. z. BGB. Art. 77) durch Verletzung privater Rechte dem Berechtigten Schaden zufügt; dass der daraus gegen den Staat oder den Beamten erwachsende Schadenersatzanspruch ein privatrechtlicher ist, ist naturgemäss.

12) Lehrbuch, Bd. 1, S. 62, im Text vor Note 13.

13) Band 1, S. 513.

Beim Diensteinkommen kann nämlich unterschieden werden[14]) das sachliche, das gewährt wird aus Anlass des Eintritts besonderer Umstände, insbesondere deshalb, weil der Beamte Auslagen aus Anlass seines Dienstes gehabt hat oder aufwenden soll; ihm gegenüber steht das persönliche Diensteinkommen, für dessen Gewährung die Tatsache, dass der Beamte die mit dem Einkommen versehene Stelle bekleidet, hinreichender Grund ist.

Teile des sachlichen Diensteinkommens sind:

1. Vergütung für Bureaubedürfnisse,
2. Tagegelder und Fuhrkosten, d. i. Dienstreisevergütungen,
3. Umzugskosten,
4. Reisebeihilfen[15]).

Zum persönlichen Diensteinkommen gehören:

1. Vor allem das Gehalt,
2. Der Wohnungsgeldzuschuss und die Ortszulagen,
3. Der Servis der berufsmässigen Personen des Soldatenstandes,
4. Andere Zulagen wie
   Kriegszulagen,
   Teuerungszulagen,
   Kolonial-, Tropenzulagen,
   unbenannte persönliche Zulagen[16]),
5. Funktionszulagen.

Auf der Grenze zwischen beiden Kategorien stehen die Repräsentationsgelder. Sie werden an sich mit dem

14) Schulze, R-beamtenges., Bem. 1 zu § 5; Laband, § 40 II (Bd. 1, S. 497 ff).

15) Schutzgebietsetatgesetz v. 17. Mai 1907, Anmerkung, letzte Abschnitte (RGBl. 1907, S. 199); ebenso Nachtragsetatges. v. 22. Mai 1910 (RGBl. 1910, S. 809, Ziffer 4); und sonst.

16) Beispiele für solche: Schutzgebietsetatges. vom 21. März 1910, Ordentl. Etat, Best. B, Ziff. 2 (RGBl. S. 568); gleiches Ges. v. 7. April 1911, Ordentl. Etat, Best. B, Ziff. 4 (RGBl. S. 155); vom 28. Mai 1912, entsprechend (RGBl. S. 356). Dienstzulage an Offiziere des Reichsheeres und der Marine gemäss Besoldungs-Ordnung III (RGBl. 1909, S. 612), § 15 Besoldungsgesetz v. 15. Juli 1909 (RGBl. 1909, S. 573).

persönlichen Gehalt zusammen gewährt, und ihre Gewährung ist nicht von dem Nachweis abhängig, dass der Aufwand getrieben worden ist, zu dessen Bestreitung sie bestimmt sind. Andererseits sind sie aber nur zu gewähren, falls wirklich der Inhaber des Amtes die Stelle bekleidet und daher überhaupt in die Lage kommen kann, den Aufwand zu treiben. Es finden daher auf sie praktisch die Normen Anwendung, die für die Gewährung des sachlichen Diensteinkommens gelten. Dies ist in der Rechtsprechung angenommen worden[17]) und gelegentlich auch gesetzlich anerkannt[18]). Die Rechtswissenschaft rechnet die Repräsentationsgelder in Übereinstimmung mit Rechtsprechung und Gesetz demgemäss zum sachlichen Diensteinkommen[19]).

Das sachliche Diensteinkommen scheidet in der vorliegenden Arbeit von der Betrachtung aus.

---

17) Entsch. d. Reichsoberhandelsger., Bd. 21, S. 378.

18) Schutzgebietsetatges. v. 7. Apr. 1911, Ordentl. Etat, Best. B, Ziffer 2 (RGBl. S. 155); entspr. von 1912 (RGBl. S. 356).

19) Laband, Staatsr., Bd. 1, S. 497; Schulze, Reichsbeamtenges., Bem. 1b zu § 5.

II. Teil.

§ 3.

A. Gesetzliche Regelung des Besoldungswesens.

Ein Gesetz, das sich mit der Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Beamten befasst, kann einen dreifachen Inhalt haben.

1. Es kann die gesetzliche Grundlage für eine Behörde enthalten (organisatorisches Gesetz).

2. Es kann die Rechtsverhältnisse der Beamten im allgemeinen regeln (Beamtengesetz; auch Hinterbliebenen- und Unfallfürsorgegesetze gehören hierher).

3. Es kann die Besoldungssätze der Beamten nach ihrer absoluten Höhe regeln (Besoldungsgesetz).

I. Das Besoldungsgesetz kann in einer reinen Form auftreten, indem es, eine zeitliche Schranke seiner Geltungsdauer so wenig wie irgend ein anderes Gesetz aufstellend, die absolute Höhe der Gehälter der Beamten festsetzt. Beispiel für ein Besoldungsgesetz dieser Art ist das Reichsbesoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 573), nebst den Ergänzungen vom 21. März 1910 (RGBl. S. 524) und vom 10. April 1911 (RGBl. S. 182).

sowie den Besoldungsordnungen I (für Reichsbeamte), III (für Offiziere)[1]) und IV für Unteroffiziere[2])[3]).

Das Besoldungsgesetz ist aber nicht die einzige Form, in der sich die Gesetzgebung mit den Beamtengehältern befasst.

Die Beamtengehälter figurieren zum zweiten in den Etatsgesetzen. Sie erscheinen in diesen Gesetzen mit Ausnahme weniger Einzelgehälter allerdings nicht im einzelnen. Denn in dem Abdruck[4]) der Etatsgesetze in den Gesetzblättern pflegen die Summanden nicht einzeln aufgeführt zu werden, vielmehr gelangen in der Regel nur die aus den Endsummen der Titel berechneten Kapitelgesamtsummen zur Wiedergabe. Und auch in den ausführlicheren, die Positionen wenigstens nach Titeln angebenden Entwürfen, die den gesetzgebenden Faktoren vorgelegt werden, liegen die Gehälter nur der Berechnung der titelweise geordneten Ausgabenposten zu Grunde. Aber sie sind, wenn auch nur als Rechnungsfaktoren, in den Etatsgesetzen enthalten.

Die Bedeutung, in der sich hier die Gesetzgebung mit den Beamtengehältern befasst, ist eine andere, als sie der Regelung im Besoldungsgesetze zukommt. Der Etat ist ein Wirtschaftsplan. In ihm werden die im bevorstehenden Wirtschaftsjahre voraussichtlich zu leistenden Ausgaben aufgenommen. Vor allem sind daher die-

---

[1]) Bes.-Ordng. III ist abgeändert durch Art. II des Gesetzes vom 14. Juni 1912 (RGBl. S. 389).

[2]) Zur Ausführung des Reichsbesoldungsgesetzes sind erlassen worden die Gehaltsvorschriften vom 24. Juli 1909 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1909, S. 597).

[3]) Das elsass-lothringische Gesetz betr. die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der staatlich besoldeten Religionsdiener und ihrer Hinterbliebenen vom 15. Nov. 1909 (GBl. S. 126) ist einem Besoldungsgesetze für Beamte durchaus ähnlich; es ist aber zu bemerken, dass die Religionsdiener in Els.-Loth. keine Beamten sind. S. oben § 1, Note 16 (S. 15).

[4]) Die materielle Wirkung des Etatgesetzes erstreckt sich weiter als der Abdruck im Gesetzblatt, nämlich auf die ganze angenommene Vorlage, also auch auf die nicht zum Abdruck gelangten Positionen; Laband, Reichsstaatsr., S. 398.

jenigen Ausgaben in ihm aufzunehmen, von denen sicher ist, dass sie in der kommenden Wirtschaftsperiode gemacht werden müssen. Daher sind insbesondere die Ausgaben in den Plan einzusetzen, zu deren Aufwendung der Staat auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Es müssen deshalb neben den übrigen Ausgaben auch die vom Staat auf Grund der Besoldungsgesetze zu verausgabenden Gehälter in den Etat eingesetzt werden. Ja, die Volksvertretung darf die Einsetzung dieser Ausgaben in den Etat nicht verweigern, während sie die gesetzliche Verpflichtung des Staates, die Ausgaben zu machen, an sich unberührt lassen will[5]). Denn dies würde einen Versuch bedeuten, die Staatstätigkeit durch Verweigerung der nötigen Mittel lahmzulegen. Es bedeutet die Aufnahme der Gehälter in die Etatspositionen eine finanzwirtschaftliche Massregel, allerdings nicht eine eigentliche Bewilligung[6]), da sie nicht in den durchaus freien Willen der Volksvertretung gesetzt ist; sie hat vielmehr den Sinn, dass die Volksvertretung der Regierung gegenüber die Notwendigkeit jener Ausgaben und die gesetzliche Verpflichtung der Regierung, sie zu leisten, anerkennt, dass sie die Regierung zu ihrer Verausgabung ermächtigt und gegen den Nachweis planmässiger Verwendung von ihrer Verantwortlichkeit entlastet. Diese rein finanzwirtschaftliche Bedeutung hat das Etatgesetz überall da, wo Besoldungsgesetze bestehen. Durch die Besoldungsgesetze ist festgelegt, wie viel an Mitteln für Gehälter notwendig aufzubringen sind. Diese Mittel werden durch das Etatgesetz bewilligt, so wie die Mittel für alle die Einrichtungen zu bewilligen sind, die im Staate „gesetzlich bestehen“[7]).

---

5) Arndt, S. 639; Laband, Staatsr. d. D. R., Bd. 2, S. 262; Bruck, Bd. 2, S. 134.

6) Laband, Reichsstaatsr., S. 396.

7) Worte aus Art. II, § 5, letzter Absatz, des Verfassungsgesetzes für Elsass-Lothringen vom 31. Mai 1911 (RGBl. S. 225).

In dieser Reinheit stehen sich aber Besoldungs- und Etatgesetz nicht immer gegenüber.

Es kann sein, dass Besoldungsgesetze überhaupt oder für gewisse Arten von Beamten fehlen. So ist das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 das erste Besoldungsgesetz in reiner Form, das das Reich hat kennen lernen. In Elsass-Lothringen besteht nur für eine Beamtenkategorie, die Elementarlehrer, ein reines Besoldungsgesetz.

Beim Fehlen von Besoldungsgesetzen ist die Erwähnung im Etat die einzige Art, in der sich die Gesetzgebung mit der Festsetzung der Beamtengehälter befasst.

Das Etatgesetz kann dadurch eine weitergehende Bedeutung gewinnen als die finanzwirtschaftliche, die ihm in erster Linie zukommt; es hat unter Umständen eine Bedeutung, wie sie sonst einem Besoldungs-, Beamten-, oder organisatorischen Gesetz eigen ist.

1. Das Etatgesetz braucht sich nicht auf die Bewilligung der Mittel für die Gehälter zu beschränken, sondern es kann weiter gehen und Regeln aufstellen, nach denen die Gehälter gezahlt werden sollen. Hierzu wird es insbesondere Veranlassung nehmen bei einer Neuordnung, namentlich einer Erhöhung der Gehälter. Damit wird es in diesen Teilen einem Besoldungsgesetze ähnlich und ist nur durch die Beschränkung seiner Geltungsdauer auf Zeit, nämlich auf das Etatjahr, von ihm verschieden.

Es pflegen in diesen Fällen ausser den Gehaltssätzen die Grundsätze, nach denen die Gehälter gezahlt werden sollen, in einer Denkschrift als Anlage zum Etatsgesetzentwurf dargelegt zu werden, und es wird dann bei Annahme des Etatsgesetzes bestimmt, dass für die Zahlung der im Etat ausgeworfenen Gehälter die Sätze der Besoldungsordnungen und die in der Denkschrift niedergelegten Grundsätze massgebend sein sollen.

In dieser Form sind niedergelegt die Bestimmungen über die Besoldung der Kolonialbeamten des Reichs:

a) Für die Beamten in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten gelten die Bestimmungen einer Denkschrift, die dem Nachtragsgesetz vom 22. Mai 1910 zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910 als Beilage beigefügt ist (RGBl. 1910, S. 810), sowie die dieser Denkschrift als Anlagen beigefügten Besoldungsordnungen für die Zivil- und Militärbeamten (S. 815 und S. 829). Neben diesen Bestimmungen sind frühere, insbesondere die Vorschriften der Denkschrift aus der Anlage zum Schutzgebietsetat von 1900 nur noch beschränkt, nämlich hinsichtlich der Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung, in Kraft geblieben (Best. E 2, S. 813).

b) Für die Beamten im Schutzgebiete Kiautschou und beim ostasiatischen Marinedetachement gelten die Bestimmungen der Denkschrift zum Hauptetat der Schutzgebiete für 1900, mit den in dem Etatgesetz von 1910 (RGBl. 1910, S. 558) enthaltenen Abänderungen und beigefügten Besoldungsordnungen (ebenda, S. 573, 587).

Derartige Bestimmungen sind aber infolge ihrer Aufnahme in das Etatgesetz eines Jahres in ihrer Gültigkeitsdauer auf das Etatjahr beschränkt. Es wäre indes unpraktisch, die einmal aufgestellten Besoldungsgrundsätze ohne triftigen Anlass jährlich zu ändern; daher pflegen Bestimmungen, die sich bewährt haben, durch die nachfolgenden Etatgesetze weiter mit gesetzlicher Kraft ausgestattet zu werden. So sind die Bestimmungen über die Besoldung der Kolonialbeamten, die das Schutzgebietsetatgesetz von 1900 getroffen hatte, im wesentlichen unverändert jährlich übernommen worden und ebenso sind die neuen Bestimmungen und Besoldungsordnungen von 1910[8]) in den Schutzgebietsetatgesetzen von 1911 und 1912 für weiter geltend erklärt worden[9]).

---

8) RGBl. 1910, S. 810ff, 815, 829.

9) Schutzgebietsetatges. v. 7. April 1911 (RGBl. S. 145) Ordentl. Etat, B, zu Abschn. I—VI Ziff. 1 (S. 155).

Schutzgebietsetatges. v. 28. Mai 1912 (RGBl. S. 319) Ordentl. Etat, entsprechend, (S. 356).

2. Das Etatgesetz kann die von ihm getroffene Besoldungsregelung aber auch von vornherein mit dauernder Geltung ausstatten. Dann wird es einem von Natur ja nicht auf Zeit beschränkten Besoldungsgesetz durchaus wesensgleich.

In dieser Weise sind die Gehaltsverhältnisse der elsass-lothringischen unmittelbaren Landesbeamten geregelt [10]).

Das Besoldungswesen für diese Beamten hat durch die Etatgesetze auf die Rechnungsjahre 1896/7, 1897/8 und 1898/9 (Gesetze vom 30. März 1896, 27. März 1897 und 28. März 1898) [11]) eine Neuregelung erfahren, indem das Dienstaltersstufensystem [12]) nacheinander für die Unter-, Subaltern- und höheren Beamten, für die letztgenannten damals mit Ausnahme einer Beamtenkategorie [13]) eingeführt wurde.

Die Besoldungsgrundsätze waren niedergelegt in den den Gesetzesvorlagen in Anlage beigefügten Denkschriften [14]), die zwar im Gesetzblatt nicht mit abgedruckt wurden, aber trotzdem materiell Gesetz geworden sind [15]). Die Gehaltssätze und Aufrückungszeiten sind dagegen im Gesetzblatt selbst zum Abdruck gelangt, und zwar in einer Anlage zu dem Nachtragsetatgesetz für 1899 vom 1. Juli 1899 (GBl. S. 85); an ihre Stelle sind inzwischen die Sätze und Fristen einer Nachweisung getreten, die

10) Für Elsass-Lothringen ist der Erlass eines Beamtenbesoldungsgesetzes nach Art des Reichsbes.-Gesetzes z. Zt. (März 1913) im Gange.

11) In dem Abdruck im GBl. weist allein die Ausgabe im Ordentlichen Etat, Kapitel 76, darauf hin.

12) Über dasselbe vgl. unten § 4 II b (S. 33).

13) Der Richter an den Landgerichten, der Amtsrichter, Staatsanwälte und Hypothekenbewahrer; auch auf sie wurde das Dienstaltersstufensystem ausgedehnt durch das Gesetz vom 4. Juli 1908.

14) Siehe: Verhandlungen des Landesausschusses für Elsass-Lothringen:

23. Session, 1896/7, Vorlage Nr. 1, S. 319 ff,

24. Session, 1897/8, Vorlage Nr. 1, S. 291 ff,

25. Session, Teil 1, 1898/9, Vorlage Nr. 6, S. 307 ff und S. 319 ff.

15) Vgl. oben Note 4 (S. 24).

dem Nachtragsetatgesetz vom 4. Juli 1908 (GBl. S. 42, 45 ff) beigefügt ist.

3. Das Etatgesetz kann schliesslich die Bedeutung eines organisatorischen Gesetzes gewinnen.

An einen in gesunder Entwicklung begriffenen Staat treten fast mit jedem Wirtschaftsjahre neue Anforderungen heran, die neue Ausgaben erheischen. Der Staat kann sich in solchem Falle nicht darauf beschränken, einen neuen Etat lediglich nach dem Vorbilde des bisherigen Wirtschaftsplans aufzustellen. Er hat neue Ausgaben für neue Einrichtungen einzustellen, und es ist in den Umständen begründet, dass er sich dabei im Etatgesetz nicht auf die Feststellung der neuen Ausgaben beschränkt, sondern auch Bestimmungen über die Organisation der neuen Einrichtungen trifft. In solchem Fall hat das Etatgesetz, das sich mit der Einrichtung und Ausstattung einer Beamtenstelle befasst, nicht nur die Bedeutung eines Besoldungs- und Beamtengesetzes, sondern die Bedeutung eines Gesetzes, das eine Behörde schafft, eines organisatorischen Gesetzes [16]). Allerdings ruft der Erlass des Etatgesetzes selbst die Behörde noch nicht ins Leben, sondern ermächtigt und verpflichtet lediglich die Regierung, die zur Einrichtung der Behörde nötigen Massnahmen zu treffen. Aber es ist immerhin das Gesetz, das die Grundlage für die Einrichtung der Behörde geschaffen hat. Der Etat der folgenden Jahre, der die Ausgabe für die neugeschaffene Stelle auswirft, hat nicht mehr die organisatorische Bedeutung des ersten Etats, sondern er hat nur noch finanzwirtschaftliche Bedeutung und erschöpft sich in der Feststellung, dass die Ausgabe durch das erste Etatgesetz gesetzlich begründet und notwendig ist. In diesem Sinne sagt Bruck [17]): „Der Landesausschuss kann nicht die Gehälter der Beamten streichen;

[16]) Laband, Bd. 1, S. 371, bei Note 3.
[17]) Bd. 2, S. 134; vgl. oben S. 25.

die Gehaltsbewilligung in früheren Jahren bindet die spätere Entschliessung."

II. Wird im Auge behalten, dass dem Etatgesetz eine über die finanzwirtschaftliche hinausgehende Bedeutung eines Besoldungs-, Beamten- oder organisatorischen Gesetzes innewohnen kann, so ist damit erklärt, warum ein Etatgesetz die Beamtengehälter herabsetzen kann, ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, den Interessen des Staates durch Verweigerung der Mittel entgegenzustreben. Das Etatgesetz beschränkt sich solchenfalls nicht darauf, die Mittel zu Ausgaben zu verweigern, deren Begründetheit es an sich anerkennt, sondern es greift in die gesetzliche Grundlage ein, auf der die Ausgaben bisher beruht haben.

Darin liegt der Unterschied eines Besoldungskürzungsgesetzes von einem Budgetkonflikt in dem oben (S. 25) gedachten Sinne. Nicht etwa will die Volksvertretung die Mittel zu gesetzlich begründeten Ausgaben verweigern; der Fall liegt vielmehr so, dass die gesetzgebenden Faktoren in Übereinstimmung miteinander durch das Kürzungsgesetz die Gehaltsverhältnisse der Beamten abändern wollen.

Welche Wirkung der Erlass eines solchen Besoldungskürzungsgesetzes auf den Gehaltsbezug angestellter Beamter hat, ist die Frage, deren Beantwortung in den folgenden Paragraphen versucht werden soll.

III. Ein Interesse, die Beamtengehälter herabzusetzen, hat naturgemäss nur die Stelle, aus deren Mitteln die Beamten das Gehalt beziehen.

Demgemäss wird herabgesetzt:

1. vom Reiche:
   a) das Gehalt der unmittelbaren Reichsbeamten und der berufsmässigen Personen des Soldatenstandes [18]),

[18]) da die Auswerfung der Ausgabe für das Heer Reichssache ist (Reichs-Vfssg. Art. 62).

b) das der mittelbaren Reichsbeamten nur, soweit es vom Reiche (etwa in Form von Funktionszulagen) aufgebracht wird.

2. vom Lande (Bundesstaat):
   a) das Gehalt der unmittelbaren Landesbeamten,
   b) das Gehalt der mittelbaren Landesbeamten ebenfalls nur in so weit, als das Land ihnen Gehalt gewährt.

Zu 1b und 2b: Die Herabsetzung eines Beamtengehalts mittelbarer Beamter durch die Stelle, zu der der Beamte im mittelbaren Verhältnis steht, würde eine besondere Bedeutung haben [19]).

B. Die Wirkung eines Besoldungskürzungsgesetzes auf das persönliche Diensteinkommen angestellter Beamter.

§ 4.

1. Das persönliche Grundgehalt.

Wenn der Beamtenanstellungsvertrag auch kein Dienstvertrag des bürgerlichen Rechts und das Gehalt des Beamten keine Vergütung gemäss § 611 des Bürg. Gesetzbuchs ist, so hat das Recht auf das Gehalt doch unter Umständen die Natur eines wohlerworbenen Rechts des Beamten.

I. Es ist denkbar, dass es Beamte gibt, denen im Anstellungsvertrag ein Gehalt von bestimmter Höhe zugesichert ist, etwa einem Universitätsprofessor [1]); dann beruht deren Anspruch auf das Gehalt auf den Zusicherungen im Anstellungsvertrag. Auch für den, der dieses Recht

---

19) Vgl. unten S. 57.

1) O. Mayer, Deutsch. Verw.-R., Bd. 2, S. 250 oben.

nicht als ein privatrechtliches betrachtet, ist es doch ein wohlbegründetes Recht des Beamten, ein ius quaesitum. Das Recht des Beamten beruht auf der verbindlichen Zusage des Staats, dem Beamten in der festgesetzten Höhe Unterhalt dafür gewähren zu wollen, dass er seine ganze Kraft in den Dienst des Staates stellt. Ein Gesetz, das alle Beamtengehälter gleichmässig kürzen würde, würde ohne Einfluss auf ein in dieser Weise zugesichertes Gehalt sein, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil in ihm bestimmt wäre. Beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung hingegen würde der allgemeine Grundsatz Anwendung zu finden haben, nach dem im Zweifel nicht angenommen werden darf, dass ein Gesetz in wohlbegründete Rechte einzugreifen beabsichtigt.

II. Für die grosse Mehrheit der Beamten sind sowohl die Anstellungsbedingungen als auch die Gehaltssätze in einer der oben in § 3 gedachten Weisen niedergelegt. Es sind zu unterscheiden: 1) Gehälter von Stellen, deren Inhaber ein festes, einer Steigerung nicht fähiges Gehalt beziehen soll, sogenannte Einzelgehälter[2]) und 2) solche Gehälter, die eine Steigerung erfahren, je länger derselbe Beamte dasselbe Amt bekleidet, sogenannte aufsteigende Gehälter[3]). Die Mehrzahl der Beamtengehälter sind aufsteigende Gehälter.

Bei den aufsteigenden Gehältern kann das Aufrücken nach zwei Systemen erfolgen, entweder nach dem „System der festen Gehaltsklassen“ oder nach dem „Dienstalterstufensystem“. Das erste war das früher im Reich und in Elsass-Lothringen beliebte, das zweite herrscht heute vor.

---

2) Dies sind z. B. alle unter B der Besoldungsordnung I zum Reichsbesold.-Ges. aufgeführten Gehälter (RGBl. 1909, S. 607ff.). — Ebenso die Gehälter der Nachweisung im GBl. für Els.-Loth. 1908, S. 68—70. —

3) Beispiele: Die unter A der Besoldungsordnung I aufgeführten Gehälter (RGBl. 1909, S. 586ff.). — Nachweisung im GBl. für Els.-Loth. 1908, S. 46—67. —

a) Bei dem System der festen Gehaltsklassen bestehen zwischen einem bestimmten Mindest- und Höchstgehalt mehrere Gehaltsstufen mit einer begrenzten Anzahl von Stellen, in die die Beamten nach Massgabe ihres Dienstalters aufrücken, aber nur in dem Masse, als Stellen frei werden[4]). In den elsass-lothringischen Etats pflegten die Mittel für die Aufbringung dieser Gehälter nach einer Durchschnittsberechnung angesetzt zu werden, offenbar weil sich nicht mit Sicherheit voraussehen liess, ob infolge von Änderungen im bevorstehenden Wirtschaftsjahr alle Stellen besetzt sein würden. Von dieser etatrechtlichen Besonderheit führte das System auch den Namen des „Systems der Durchschnittsgehälter". Es galt nach der Neuordnung des Besoldungswesens in den Jahren 1897/9 in Elsass-Lothringen nur noch für die Richter an den Landgerichten, die Amtsrichter, Staatsanwälte und Hypothekenbewahrer[5]) und ist seit dem Gesetze vom 4. Juli 1908 auch für diese Beamten durch das Dienstaltersstufensystem ersetzt[6]).

b) Ihm gegenüber steht das Dienstaltersstufensystem. Auch es kennt Mindest- und Höchstgehalt und Gehaltsstufen, ist aber dadurch gekennzeichnet, dass das Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen nicht von dem Freiwerden von Stellen, sondern allein davon abhängig ist, dass der Beamte die Anzahl von Dienstjahren erreicht, an deren Erreichen der Eintritt in eine höhere Gehaltsstufe geknüpft ist. Die Dauer der Aufrückungszeit von Stufe zu Stufe ist für die meisten Gehaltsklassen und Beamten auf drei Jahre festgesetzt. Der Betrag, um den der Beamte aufzubessern ist, heisst Dienstalterszulage.

---

4) Leoni, Verfassungsrecht, S. 145/6; Laband-Leoni, § 16, Ziff. 2 (S. 251); Denkschrift betr. Einführung des Dienstalterstufensystems für die Unterbeamten, Verh. des Landesaussch. f. Els.-Loth. 23. Session, Vorl. Nr. 1, S. 319; für die höheren Beamten, 25. Session, Vorl. Nr. 6, S. 319.

5) Verhandlungen des Landesausschusses für Els.-Loth. 25. Session, Vorlage Nr. 6, S. 319.

6) ebenda, 35. Session, Vorlage Nr. 4, S 41, insbes. S. 43, Ziff. 4.

Der Anfangspunkt der Berechnung für die Gewährung der Dienstalterszulagen einer Gehaltsklasse ist das Besoldungsdienstalter in dieser Klasse (§ 6 Bes.-Ges., Ziffer 9 der Gehaltsvorschriften)[7]). Dieses System gilt nach dem Reichsbesoldungsgesetz und den Etatsgesetzen von Elsass-Lothringen, die oben[8]) erwähnt sind.

III. Es ist zunächst zu betonen, dass, mag die Regelung der Besoldung durch Etat- oder Besoldungsgesetz erfolgt sein, der Beamte[9]) aus diesen Gesetzen selbst kein Recht auf dasjenige Gehalt gewinnt, das sich bei Anwendung der gesetzlichen Regeln für ihn berechnen lässt. Weder hat er ein Recht auf Gehaltsfestsetzung noch auf Gehaltserhöhung gemäss jenen Regeln[10]). So bestimmen ausdrücklich §§ 11, 23 und 27 des Reichsbesoldungsgesetzes. Nach Ziffer 2 der Gehaltsvorschriften dürfen dem Beamten auch keine Zusicherungen gemacht werden, aus denen er ein solches Recht herleiten könnte. Andererseits ist aber die Bewilligung nicht etwa in das freie Belieben der vorgesetzten Behörde gestellt. Es verhält sich vielmehr folgendermassen:

1. Einzelgehälter und Mindestgehälter.

Der Beamte gewinnt das Recht auf das Einzel- oder das Mindestgehalt nicht durch die Anstellung als solche,

---

7) Über die Berechnung des Besoldungsdienstalters bestehen vielfach detaillierte Vorschriften. Vgl. z. B.
Vo. v. 28. März 1898 (GBl. f. Els.-Loth. S. 37) und vom 22. Juli 1899 (GBl. S. 107) [für die richterlichen Beamten]
Vo. v. 3. Aug. 1908 (GBl. S. 79) [für Richter und Staatsanwälte]
[Vo. v. 16. März 1910 (GBl. S. 11) für Religionsdiener]
Bestimmungen J (Ziff. 56—66) der Gehaltsvorschriften zum Bes.-Ges. (Zentralbl. f. d. D. R. 1909, S. 607).

8) Vgl. oben S. 28.

9) mit Ausnahme der richterlichen Beamten. Über sie s. unten § 10 (S. 59ff.).

10) Arndt, Staatsr., S. 639; Laband, Bd. 1, S. 504; Schulze, Reichsbeamtges., Bem. 6 zu § 5 (S. 55); RG. in Zivils., Bd. 48, S. 322; Bd. 59, S. 419.

sondern dadurch, dass die vorgesetzte Behörde seinen Gehaltsbezug „festsetzt". Die Behörde soll das Gehalt nach Massgabe der Bestimmungen der Etats- und Besoldungsgesetze festsetzen; tut sie es aber nicht, so fehlt dem Beamten die Möglichkeit, die etatgemässe Festsetzung zu erzwingen (vgl. § 11 Reichsbesoldungsges.). Die Bedeutung der „Festsetzung" des Gehalts ist die, dass der im Punkte der Besoldung bis dahin offen gebliebene Anstellungsvertrag nunmehr durch die bezügliche Erklärung von Seiten der anstellenden Behörde ergänzt wird. Diese Vertragsergänzung wird mit ihrer Erklärung an den Beamten wirksam und bleibt von diesem Zeitpunkt ab für die Regierung bindend. Es liegt der Fall demnach nicht wesentlich anders als bei dem bereits im Anstellungsvertrag [11]) zugesicherten Gehalt. Durch die Erklärung der Festsetzung hat der Beamte das Recht auf das festgesetzte Gehalt erworben, und sein Recht wird durch eine spätere allgemeine Herabsetzung der Gehaltssätze, das Fehlen einer ausdrücklichen gegenteiligen Vorschrift vorausgesetzt, nicht berührt [12]).

2. Die Dienstalterszulagen bei den aufsteigenden Gehältern.

Auch hier sind Besoldungs- und Etatgesetze nur Vorschriften, die sich an die zuständige Behörde richten, dahingehend, beim System der festen Gehaltsklassen, die Beamten nach Massgabe ihres Dienstalters in den Bezug des höheren Gehalts der frei gewordenen Stelle zu setzen, beim Dienstaltersstufensystem, den Beamten die Zulagen

---

[11]) S. oben I, S. 31.

[12]) O. Mayer, Deutsches Verw.-Recht, Bd. 2, S. 250, nimmt an, dass, wenn die Festsetzung des Gehalts unterbleibt, der Beamte unter stillschweigender Bezugnahme auf die bestehenden Besoldungsbestimmungen angestellt sei; diese seien dann die lex contractus des Anstellungsvertrags, und der Beamte habe ohne ausdrückliche Festsetzung den Anspruch auf das nach den Besoldungsgesetzen zu berechnende Gehalt erworben. Das Reichsgericht teilt — vgl. die in Note 10 zitierten Entscheidungen — diese Anschauung wohl nicht.

in den vorgesehenen Zeitabschnitten und Beträgen bis zur Erreichung des Höchstgehalts zu bewilligen.

Die Voraussetzungen und Formen für Bewilligung und Versagung der Zulage sind im Geltungsgebiete des Reichsbesoldungsgesetzes genau geregelt. Die Bewilligung und Versagung geschehen im Wege förmlichen Bescheids von Seiten der vorgesetzten Behörde, nämlich durch schriftliche Benachrichtigung (§ 11 des Ges.). Die Zulage darf nur versagt werden, wenn gegen das Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt. Vor der Versagung der Zulage ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die beabsichtigte Massnahme zu erheben, und es steht ihm gegen die geschehene Versagung die Beschwerde an die höchste Reichsbehörde offen (§ 12 des Gesetzes)[13]).

Mit solchen Bestimmungen ist für die zuständige Behörde die Verpflichtung geschaffen, dem Beamten, sofern sie ihm nicht mit Recht den Vorwurf eines tadelhaften Verhaltens machen zu können glaubt, die gesetzliche Dienstalterszulage zu bewilligen[14]). Allerdings entspricht der Verpflichtung der vorgesetzten Behörde kein erzwingbares Recht auf Seiten des Beamten. So bestimmt ausdrücklich § 11 des Reichsbesoldungsgesetzes und § 4, Abs. 2, des elsass-lothringischen Elementarlehrerbesoldungsgesetzes[15]), wie dieser Grundsatz auch in Denk-

[13]) Was elsass-lothringische Verhältnisse angeht, so ist bei Einführung des Dienstaltersstufensystems wiederholt zur Sprache gekommen, dass die Zulagen nur bei unbefriedigendem dienstlichen Verhalten des Beamten zu versagen sind. Es bestand in diesem Punkte Einigung zwischen Regierung und Abgeordneten z. B. in den

Verhandlungen des Landesausschusses, 23. Session, Sitzungsberichte, S. 220 D (Abg. Dr. Petri), S. 227 A (Ustskr. v. Schraut)

und auch bei Bewilligung der Dienstalterszulagen an die Lehrer hat die Regierung erklärt, nach diesen Grundsätzen verfahren zu wollen,

vgl. Verh. des Landesaussch., 36. Session (1909), Sitzungsberichte S. 552 D, 553 A (Direktor des Oberschulrats).

[14]) Laband, Staatsr. d. D. R., Bd. 1, S. 504.

[15]) vom 11. Dez. 1909 (GBl. S. 159). Vgl. auch unten S. 57 ff.

schriften und Verhandlungen über Besoldungsgesetze wiederholt zum Ausdruck gekommen ist [16]).

Die Beamten, die nach dem Dienstaltersstufensystem angestellt sind, haben mit ihrer Anstellung eine Aussicht gewonnen, in bessere Gehaltsstufen bis zur Erreichung eines Höchstgehaltes aufzusteigen und nur im Falle eines Anstoss gebenden Verhaltens dieser Aussicht beraubt zu werden. Ein Gesetz, das die Dienstalterszulagen kürzt oder streicht, nimmt den Beamten diese Aussicht aus anderen Gründen als dem Vorwurfe eines unbefriedigenden Verhaltens, nämlich aus Mangel an Mitteln im Staatshaushalt. Wäre es die Regierung selber, die einen Entwurf einbrächte, der angestellte Beamte in ihren Zulagen beeinträchtigen will, so würde sie der Vorwurf treffen, selbst die erste Hand dazu geboten zu haben, wenn auch nicht Rechte, so doch begründete Hoffnungen ihrer Beamten zu vereiteln. Der Wirksamkeit des Gesetzes würde aber dadurch kein Abbruch getan. Hinsichtlich seines Einflusses auf den Gehaltsbezug angestellter Beamter wäre zu unterscheiden:

Soweit Beamte schon im Bezuge bewilligter Gehaltszulagen wären, würden sie hieran, beim Fehlen ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen, nicht verkürzt werden. Der „Festsetzung" des Mindestgehalts entspricht nämlich die „Bewilligung" der Zulage. Durch die Erklärung der Bewilligung der Zulage an den Beamten verpflichtet sich die Regierung diesem gegenüber, ihm von dem in der Bewilligung bestimmten Zeitpunkte ab das erhöhte Gehalt zu gewähren; Grundgehalt und Zulage verschmelzen in ein Gehalt. Daher ergreift der klagbare Anspruch, den der Beamte auf sein bisher bezogenes Gehalt hatte, auch den Teil, um den sich das neue Gehalt erhöht hat,

[16]) Vgl. ausser den in Note 13 angeführten Stellen noch
Verh. des Landesaussch., 24. Session (1897), Stenogr. Berichte, S. 398;
ebenso, 25. Session, Vorlage Nr. 6, Denkschrift, S. 309, Ziff. 1.

und dieser Anspruch des Beamten wird als wohlerworbenes Recht von einer Gesetzesänderung im Zweifel nicht berührt.

Anders, soweit das Gesetz Zulagen kürzt oder streicht, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes dem Beamten noch nicht bewilligt sind. Hier liegt kein Eingriff in erworbene Rechte des Beamten vor. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zulagen von dem Beamten seinem Dienstalter nach schon hätten erreicht werden können, ihm aber aus irgend einem Grunde nicht bewilligt worden sind, oder ob sie ihm überhaupt erst bei Erreichung eines höheren Dienstalters hätten gewährt werden können. Mit ihrem Wegfall durch das Kürzungsgesetz sind sie für den Beamten verloren.

Es können sich hierbei Fragen spezieller Natur ergeben, wie folgende:

Würde der Beamte gleichzeitig mit Inkrafttreten des Besoldungskürzungsgesetzes ein Dienstalter erreichen, mit welchem ihm ohne das Dazwischentreten des Kürzungsgesetzes eine Dienstalterszulage zu gewähren gewesen wäre, so kann ihm die Zulage nicht mehr gewährt werden, da mit dem Inkrafttreten des Gesetzes der Behörde die Befugnis und die Mittel entzogen sind, die Zulage zu gewähren. Anders läge der Fall, wenn dem Beamten eine Zulage, die vor Inkrafttreten des Kürzungsgesetzes fällig war, versagt worden wäre und er nach Inkrafttreten des Gesetzes im Beschwerdewege[17]) eine Entscheidung erstritte, wonach ihm die damals versagt gebliebene Dienstalterszulage zu gewähren wäre. Hier würde der Erlass des Kürzungsgesetzes der Gewährung der Zulage nicht im Wege stehen. Die Entscheidung spräche sich ja dahin aus, dass dem Beamten eine vor Inkrafttreten des Kürzungsgesetzes fällige Zulage damals zu Unrecht versagt worden ist; sie würde ex tunc wirken.

---

[17]) § 12 R-bes.-Ges.; vgl. oben S. 36.

Zu Zweifeln könnte folgende Frage Anlass geben. Angenommen, dem Beamten wäre durch Verfügung vom 10. September eine Zulage vom 1. Oktober ab bewilligt worden, am 12. September erginge ein Gesetz, das die Gehaltszulagen kürzte oder striche, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober ab, hätte der Beamte Anspruch auf die bewilligte Zulage oder nur auf die sich aus der Kürzung ergebende (bei Streichung also keinen Anspruch)? Die Beantwortung dieser Frage [18]) gehört in die Lehre vom fehlerhaften Staatsakt und hängt davon ab, wie weit man eine Anfechtbarkeit oder Zurücknahme staatlicher Willensäusserungen aus Gründen wie Irrtum der erklärenden Stelle über Inhalt oder Motive der Erklärung anerkennt. Auf sie einzugehen, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit [19]).

IV. Zusammenfassend ergibt sich, dass durch ein Besoldungskürzungsgesetz beim Mangel ausdrücklicher Übergangsbestimmungen folgende Rechtslage geschaffen würde:

A. Einzelgehälter würden von der Kürzung nicht betroffen.

B. Bei aufsteigenden Gehältern:

1. Grundgehalt und die durch bewilligte Zulagen erreichten Stufengehälter würden ebensowenig vermindert.

2. Dagegen würden Zulagen, sowohl solche, die dem Dienstalter nach schon hätten erreicht werden können, aber dem Beamten nicht bewilligt worden sind, als solche, die dem Beamten überhaupt erst bei Erreichung eines höheren Dienstalters in Aussicht standen, von der Kürzung oder Beseitigung betroffen.

---

[18]) Ziffer 68 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Zentralbl. f. d. D. R., 1909, S. 609) hat nicht diesen Fall im Auge.

[19]) Zu vergleichen wäre darüber etwa: Walter Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt, S. 156ff; Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, Allg. Teil, S. 209, 219 ff, 239/40.

Der Grundsatz, dass der Beamte einen Einkommensausfall durch Änderungen im Besoldungswesen nicht erleiden soll, ist anerkannt in § 48, Abs. 2 a. E., des Reichsbesoldungsges.[20]), in § 5, Abs. 2, des Reichsbeamtenges.[21]), in Bestimmung E 1, Abs. 3, der Denkschrift zum Nachtragsetat der Schutzgebiete vom 22. Mai 1910[22]). Diese Bestimmungen sind nicht von singulärer Natur, sondern stellen Ausflüsse eines allgemeinen Grundsatzes dar, der auch beim Fehlen von derartigen Übergangsbestimmungen zur Anwendung zu kommen hat.

---

§ 5.

2. Wohnungsgeldzuschuss.

Die in § 28 des Reichsbesoldungsgesetzes genannten Beamten (neben den anderen Reichsbeamten insbesondere die Offiziere des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine), ferner die Kolonialbeamten erhalten einen Wohnungsgeldzuschuss (§§ 28 ff des Reichsbesoldungsges.), es sei denn, dass ihnen eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird.

Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ist nach Rang und dienstlichem Wohnsitz des Beamten verschieden. Die Beamten sind in 6 Tarifklassen, die Dienstwohnsitze in 5 Ortsklassen eingeteilt, und der Zuschuss ist nach den Klassen verschieden hoch[1]). Jeder Ort gehört einer be-

---

20) „(Es) ist.... über die vorübergehende Zahlung von Gehalt über die in den Besoldungsordnungen vorgesehenen Stufen hinaus zur Vermeidung von Einkommensausfällen Bestimmung zu treffen".

21) „Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen".

22) RGBl. 1910, S. 813.

1) S. Beilage V zum R-bes.-Ges. (RGBl. 1909, S. 627).

stimmten Ortsklasse[2]), jeder Beamte einer bestimmten Tarifklasse[3]) an.

Wohnungsgeldzuschuss erhalten in Preussen[4]) die unmittelbaren Staatsbeamten, die eine etatmässige Stelle bekleiden, nach dem Gesetze vom 12. Mai 1873 (G-S., S. 209), und zwar ihrem dienstlichen, nicht etwa ihrem persönlichen Range gemäss[5]).

Elsass-Lothringen, das früher das System der Ortszulagen hatte, kennt keinen Wohnungsgeldzuschuss[6]).

Der Wohnungsgeldzuschuss soll ein Ersatz dafür sein, dass es dem Staate nicht möglich ist, jedem seiner Beamten eine Dienstwohnung zu stellen. Seine Höhe und die Verpflichtung, ihn dem Beamten zu gewähren, sind gesetzlich festgelegt. Seine Gewährung hängt nicht von einer Festsetzung oder Bewilligung der vorgesetzten Behörde ab, sondern der Beamte kann ohne weiteres den Wohnungsgeldzuschuss im Rechtswege verfolgen, der ihm in seiner Tarifklasse und der Ortsklasse seines dienstlichen Wohnsitzes zukommt[7]).

Wird zunächst von der Möglichkeit eines Besoldungskürzungsgesetzes abgesehen, so kann sich zweifach ein Anlass geben, dass ein Beamter aus dem Bezug eines höheren Wohnungsgeldzuschusses in den Bezug eines niedrigeren tritt:

1. Es kann der Wohnsitz des Beamten in eine niedrigere Ortsklasse eingereiht werden[8]).

---

2) Gemäss Beilage VI zum R-bes.-Ges. (RGBl. 1909, S. 628 ff; abgeändert laut Bekanntm. v. 28. Jan. 1912 (RGBl. 1912, S. 157).

3) Gemäss Beilagen I und III zum R-bes.-Ges. (RGBl. 1909, S. 586 ff, 612 ff) und Besoldungs-Ordnung für die Kolonialbeamten (RGBl. 1910, S. 573 ff und 815 ff).

4) Vgl. v. Rönne-Zorn, Preuss. Staatsr., § 42 II B (S. 496/8).

5) § 4 des Gesetzes.

6) Leoni, Vfssgsrecht, S. 146; Verhandlungen des Landesausschusses, 25. Session, 2. Teil, Vorlage Nr. 20 (Denkschrift), S. 307 ff; Bruck, Bd. 1, S. 194 oben.

7) RG. in Jur. Wochschr. 1895, S. 364; Schulze, Reichsbeamtenges., Bem. 3 zu a zu § 149 (S. 344).

8) vgl. § 2, Abs. 5, des preussischen Gesetzes.

2. Es kann der Beamte an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, versetzt werden. In diesem Falle soll, nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 31, Abs. 4, des Reichsbesoldungsgesetzes[9]), ein Entschädigungsanspruch nicht begründet werden.

Von diesen Fällen zu unterscheiden ist die von uns aufgeworfene Frage, in wie weit eine allgemeine gesetzliche Kürzung der Wohnungsgeldsätze auf angestellte Beamte wirkt.

Die Frage könnte aus folgendem Gesichtspunkte zu entscheiden versucht werden:

Laut § 23 Reichsbeamtenges. braucht sich der Beamte in ein Amt von geringerem Range nicht versetzen zu lassen. Für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ist aber der dienstliche Rang des Beamten insofern massgebend, als die Beamten ihrem Range gemäss verschiedenen Tarifklassen zugeteilt sind. Man könnte daher versucht sein, anzunehmen, dass eine Kürzung bis auf den niedersten Ortsklassenbetrag, der sich in der Tarifklasse des Beamten findet, unbeschränkt, von da ab aber durchaus nicht mehr zulässig wäre. Beispiel: Ein Reichsbeamter der Tarifklasse III, der nach Ortsklasse A 1300 M. Wohnungsgeldzuschuss bezieht, könnte bis auf den Wohnungsgeldzuschuss der Ortsklasse E in Tarifklasse III, also auf 630 M. herabgesetzt werden. Dagegen könnte für ihn nie eine geringere Tarifklasse anwendbar sein, er also nie einen Wohnungsgeldzuschuss gemäss Tarifklasse IV, V oder VI beziehen.

Eine solche Auffassung würde das Recht auf den Wohnungsgeldzuschuss zu einem recht prekären machen und somit eine grosse Härte gegen die Beamten bedeuten; sie hat daher von vorn herein nicht die Vermutung der Richtigkeit für sich.

---

[9]) ähnlich § 3 des preussischen Gesetzes.

Selbstredend ist nicht zu verkennen, dass der Gesetzgeber die Bezüge der Beamten in dieser Weise kürzen kann; formell z. B. würde sich ihm der Weg eröffnen, alle Orte in Ortsklasse E zu versetzen. Aber der Gesetzgeber kann überhaupt jeden Wohnungsgeldzuschuss streichen, so wie er überhaupt in der Lage ist, in wohlbegründete Rechte einzugreifen. Aus dieser Möglichkeit darf kein Schluss darauf gezogen werden, in wie weit im Zweifel ein Eingriff als beabsichtigt gelten kann.

Auf einen richtigeren Weg führt vielleicht folgende Betrachtung. Der Staat hat den Beamten für den Teil des Lebensunterhalts, der in der Gewährung eines Unterkommens besteht, freie Wohnung oder ein Äquivalent in Geld zugesagt. Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ist einerseits nach den Preisen an den dienstlichen Wohnsitzen verschieden bestimmt und kann demgemäss an Wohnsitzen, die verschiedenen Ortsklassen angehören, verschieden hoch sein. Sie richtet sich aber auch nach dem Rang des Beamten.

Soweit sich der Wohnungsgeldzuschuss nach den örtlichen Preisverhältnissen richtet, kann er sich bei einer Versetzung des Beamten an einen Ort niedrigerer Ortsklasse ermässigen. Eine solche Kürzung findet nach dem Sinne der ganzen Regelung ihre Rechtfertigung in dem Umstande, dass auch der Wert einer am neuen Ort gestellten Dienstwohnung geringer zu veranschlagen wäre als an dem bisherigen Wohnsitz, dass dem Beamten also Gleichwertiges gewährt wird mit dem bisher Gewährten. Soweit sich die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses nach dem Range des Beamten bemisst, hat sie durch die Versetzung eine Verschlechterung nicht erfahren. Dagegen wäre deshalb nichts zu erinnern, dass die Gesetzgebung einen Ort von einer höheren in eine niederere Ortsklasse aus der Erwägung versetzt, dass sich die Lebensbedingungen

an diesem Orte in einer diese Massregel rechtfertigenden Weise verschoben hätten.

Ganz anders liegt es, wenn die Gesetzgebung Schritte unternimmt, den Wohnungsgeldzuschuss nach der Seite zu verkürzen, auf der er sich in seiner Höhe nach dem Range des Beamten bemisst Es ist in Betracht zu ziehen, dass sich der Beamte an dem Orte seines dienstlichen Wohnsitzes in seiner Lebensweise auf dem Fusse der einmal gewährten Wohnungsentschädigung eingerichtet hat. Ist für ihn zwar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, auf Grund einer Versetzung einen Wohnungsgeldzuschuss von geringerem Betrage zu beziehen, so ist doch der an dem neuen Ort zu beziehende Zuschuss nur im Verhältnis der an beiden Orten verschiedenen Lebensbedingungen erniedrigt, dagegen darauf berechnet, dem Beamten auch an dem neuen Wohnsitze die Lebensführung zu gestatten, die den ihm gewohnten berechtigten Bedürfnissen seines Ranges entspricht. Es ist deshalb anzunehmen, dass nach Erlass eines Besoldungskürzungsgesetzes der Beamte nicht nur weiter in dem bisher bezogenen Wohnungsgeldzuschuss zu belassen ist, sondern dass auch in dem Falle, wo der Beamte an einen Ort niedrigerer Ortsklasse versetzt würde, sich der Anspruch auf Wohnungsgeld weiter nach den alten Sätzen richtet. Dem Beamten ist, soweit für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses sein Rang massgebend ist, durch die einmal eingeführten Wohnungsgeldsätze ein Mindestmass gewährleistet.

Dem gefundenen Prinzipe würde es entsprechen, dass auch dann der Wohnungsgeldzuschuss nach den alten Sätzen zu gewähren sein würde, wenn der Beamte an einen Ort mit höherem Wohnungsgeldzuschuss versetzt würde. Doch dürften Bedenken bestehen, dies anzunehmen. Wenn ein Anspruch auf die Behandlung nach den alten Sätzen zwar da als gegeben angesehen werden darf, wo sich der Wohnungsgeldzuschuss nicht nur relativ, sondern

auch in seiner absoluten Höhe vermindert, so möchte es doch bedenklich sein, ein wohlerworbenes Recht des Beamten da anzunehmen, wo der Wohnungsgeldzuschuss des Beamten zwar relativ vermindert worden ist, infolge der Versetzung aber doch in seinem absoluten Betrage steigt. Es tritt hier das Moment einer garantierten Mindestleistung zurück gegenüber der Erwägung, dass es unsicher war, ob der Beamte überhaupt einmal durch eine Versetzung in den Bezug eines höheren Wohnungsgeldzuschusses getreten wäre. Es ist vielmehr anzunehmen, dass bei einer Versetzung in eine Stelle mit höherem Wohnungsgeldzuschuss als dem jemals von dem Beamten bezogenen der gekürzte Satz zur Anwendung kommt.

---

§ 6.

3. Andere Zulagen zum persönlichen Gehalt.

Andere Zulagen persönlicher Art finden sich vor allem bei der Besoldung der Kolonialbeamten (Kolonial-, Alterszulage)[1]) und der berufsmässigen Personen des Soldatenstandes (Dienstzulage)[2]).

Diese Zulagen bilden, wenn eine Analogie aus dem Privatrecht passend ist, ein Zubehör zum persönlichen Gehalt. Ihre Gewährung ist, so wenig wie die des Gehalts selbst, durch den Beamten nicht erzwingbar, ebensowenig aber in die Willkür der vorgesetzten Behörde gestellt. So erklärt wenigstens § 2, Abs. 3, des Kolonialbeamtengesetzes die Bestimmungen der §§ 11, Abs. 1, und 12 des Reichsbesoldungsgesetzes ausdrücklich für anwendbar.

Diese Zulagen werden zum Teil in gleich bleibenden Beträgen neben dem steigenden Grundgehalt gewährt[3]),

[1]) Bes.-Ordng. für die Kolonialbeamten (RGBl. 1910, S. 573, 587; 815, 829).

[2]) § 15 R-bes.-Ges.; Bes.-Ordng. III dazu.

[3]) so z. B. die Kolonialzulage, die Dienstzulage der Offiziere.

zum Teil steigen sie selbst in ihrem Betrage mit dem Dienstalter des Beamten [4]).

Was eine Kürzung derselben durch allgemeines Besoldungskürzungsgesetz anlangt, so ist anzunehmen, dass diese Zulagen nicht in höherem, aber auch nicht in geringerem Masse vor einer Kürzung gesichert sind, als das Gehalt selbst. Soweit sie demgemäss in festen, gleichbleibenden Beträgen gewährt werden, sind sie mit der erstmaligen „Festsetzung" erdient und vor Kürzung im selben Umfange gesichert wie ein festgesetztes Gehalt; soweit sie aufsteigend sind, sind sie nur in gleichem Umfang gesichert wie die Dienstalterszulagen, nämlich nur so weit sie dem Beamten seinem Dienstalter gemäss bewilligt worden sind.

---

§ 7.

Die Versetzung in ein anderes Amt (Versetzung aus dienstlichen Rücksichten und Beförderung).

Der Beamte bleibt in den meisten Fällen nicht in der Stelle, die er bei Antritt seines Dienstes bekleidet, sondern wird in eine andere versetzt (Versetzung) oder rückt in höhere Ämter auf (Beförderung). Seine Absicht wird beim Eintritt in den Staatsdienst sogar meist darauf gerichtet sein, von niederen in höhere Ämter zu gelangen. Ein Recht auf eine solche Beförderung hat der Beamte nicht. Wohl aber kennt das Reichsbeamtengesetz eine Verpflichtung des Beamten, sich bei dienstlichem Bedürfnis in ein anderes Amt versetzen zu lassen: § 23 Reichsbeamtenges., ähnlich § 11 Kolonialbeamtengesetz. Diese Verpflichtung besteht aber nur, sofern das neue Amt von nicht geringerem Range und nicht geringerem [1]) etat-

---

[4]) so z. B. die Alterszulage der Kolonialbeamten.

[1]) Dass die Worte „nicht geringerem" sich auch auf das „Diensteinkommen" beziehen, ist nach dem Willen des Gesetzes unzweifelhaft und allgemeine Meinung.

mässigen[2]) (Kolonialbeamtengesetz: „pensionsfähigem") Diensteinkommen ist, als das bis zu der Versetzung bekleidete[3]). Nach Abs. 2 des § 23 Reichsbeamtenges. ist es als eine Verkürzung des Diensteinkommens nicht anzusehen, wenn die Bezüge aus Nebenämtern, Ortszulagen oder Teile des sachlichen Diensteinkommens[4]) wegfallen. Durch eine Versetzung darf der Beamte zwar[5]) am Wohnungsgeldzuschuss, nicht aber am Grundgehalt gekürzt werden.

Im Gebiete des reichsrechtlichen Besoldungswesens sind für den Fall einer Versetzung durch § 9 des Besoldungsgesetzes eingehende Bestimmungen getroffen worden:

Steigt infolge einer Versetzung oder Beförderung ein Beamter in eine höhere Gehaltsklasse, so ist zu unterscheiden:

Ist das Anfangsgehalt des neuen Amtes höher als der Gehaltssatz, den der Beamte zur Zeit des Übertritts bezog oder beim nächsten normalmässigen Aufsteigen erreicht haben würde, so bezieht der Beamte in seiner neuen Stelle das Anfangsgehalt der neuen Stelle, und sein Besoldungsdienstalter läuft für die neue Stelle vom Eintritte in sie an.

Ist das Anfangsgehalt der neuen Stelle nicht höher, als das Gehalt, das der Beamte bisher bezog oder bei Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe erreicht haben würde, so tritt er in diejenige Gehaltsstufe der neuen Klasse ein, die ihm dasselbe Gehalt gewährt, das er bis dahin bezog; wenn ein dem bisherigen Gehalt genau ent-

2) Seit dem Reichsbesoldungsgesetz ist der Ausdruck nicht mehr zutreffend. Wie oben (S. 23–25) dargelegt, ist Rechtstitel für die Gewährung des Diensteinkommens nicht mehr das Etatgesetz, sondern das Reichsbesoldungsgesetz.

3) Ausser Betracht bleibt hier die Disziplinarversetzung (§ 75 Reichsbeamtges.) und ihre Folgen.

4) Über seinen Begriff s. oben S. 21.

5) Er würde unter den Begriff der Ortszulagen fallen; er gehört zum persönlichen Diensteinkommen, vgl. oben S. 21.

sprechender Gehaltssatz in der neuen Gehaltsklasse nicht besteht, rückt er in den nächst höheren Gehaltssatz ein. Sein Besoldungsdienstalter läuft dann ebenfalls von dem Eintritt in die neue Klasse, d. h. er rückt in die nächste Gehaltsstufe der neuen Klasse erst auf, wenn von seinem Eintritt in die neue Stelle an die gewöhnliche Aufrückungszeit (sie beträgt in den meisten Fällen 3 Jahre) abgelaufen ist. Wenn er aber[6]) in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit durch Aufsteigen in die nächst höhere Gehaltsstufe dieser Klasse in den Bezug eines höheren Gehalts gelangt wäre, als er infolge seines Übertritts in die neue Klasse bezieht, so steigt er in der neuen Klasse schon in dem Zeitpunkt in die höhere Gehaltsstufe der neuen Klasse auf, in dem er in der früheren Klasse in die höhere Gehaltsstufe eingerückt wäre. Hätte der Beamte in seiner alten Klasse in noch späterer Zeit ein höheres Gehalt, insbesondere ein höheres Endgehalt erreichen können, als er in der neuen Klasse erreichen kann, so findet eine Berücksichtigung dieser Bezüge, die später für ihn erreichbar gewesen wären, nicht statt[7])[8]).

Der Grundsatz, der diesen Bestimmungen innewohnt, ist der, dass der Beamte auf alles Gehalt, das ihm in richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen einmal bewilligt worden ist, ein begründetes Recht hat und deshalb „unmittelbar“ durch eine Versetzung oder Beförderung in dem Genuss dieses Gehalts nicht beeinträchtigt werden darf. Als eine von Billigkeitsrücksichten

---

6) Zweitletzter Satz des § 9.

7) Letzter Satz des § 9.

8) Ähnlich für Elsass-Lothringen: Verh. des Landesaussch., 25. Session, Vorlage 6, Denkschrift betr. Einf. des Dienstaltersstufensyst. u. s. w., S. 309: „Bei dem Übertritt findet der allgemeine Grundsatz Anwendung, dass bei der Beförderung wie der Versetzung im dienstlichen Interesse der Beförderte wie der Versetzte in die seinem bisherigen Gehalt entsprechende Stufe der neuen Kategorie einzutreten und in dieser Stufe .... nur so lange zu verbleiben hat, als er in der Stufe der Kategorie, aus der er ausgetreten ist, noch hätte verbleiben müssen“. Sofern ein Gehaltssatz gleicher Höhe nicht besteht, tritt der Beamte in den Genuss der nächsthöheren Gehaltsstufe.

diktierte Besonderheit, die sich aus dem Rechtscharakter der Dienstalterszulage nicht herleiten lassen würde, ist es aber anzusehen, wenn der Beamte bei einer Versetzung in eine neue Gehaltsklasse (laut § 9, zweitletzten Satzes, des Reichsbesoldungsges.) eine Dienstalterszulage, die ihm nach den für die betreffende Klasse geltenden Bestimmungen noch nicht zu gewähren wäre, doch in dem Zeitpunkt schon erhalten soll, in dem sie ihm zugekommen sein würde, wäre er nicht in die höhere Klasse versetzt worden.

Der Erlass eines allgemeinen Besoldungskürzungsgesetzes wirkt auf den Gehaltsbezug eines Beamten für den Fall einer Versetzung oder Beförderung folgendermassen ein:

1. Ist das durch die Besoldungsänderung ermässigte Anfangsgehalt der neuen Stelle nicht niedriger als das bis dahin von dem Beamten bezogene Gehalt, so bezieht der Beamte von seiner Versetzung ab das ermässigte Anfangsgehalt, beim Eintritt in die weiteren Gehaltsstufen die ermässigten Zulagen. Sind die Zulagen völlig beseitigt worden, so entfällt ein Anspruch auf sie.

2. Ist das Anfangsgehalt, aber nicht eine spätere Gehaltsstufe oder das Höchstgehalt, der neuen Stelle niedriger geworden, als das bislang von dem Beamten bezogene Gehalt, so rückt er in eine Gehaltsstufe ein, in der ihm mindestens sein bisheriges Gehalt gewährt wird. Der Gewährung wird, falls der Satz einer Gehaltsstufe sich mit dem bisher bezogenen Gehalt nicht deckt, die nächst höhere Stufe zu Grunde gelegt werden — da diese Vorschrift[9]) getroffen ist, um Einheitlichkeit der Gehaltsstufen in einer Klasse durchzuführen —; ein Recht des Beamten auf eine derartige Berechnung bestünde aber nicht, da das Gehalt nur in der bisher bezogenen Höhe verdient wäre.

---

9) § 9, Satz 2, R-bes.-Ges.

Durchaus keine Rede kann hingegen davon sein, dass der Beamte in entsprechender Anwendung des zweitletzten Satzes des § 9 Reichsbesoldungsges. eine Dienstalterszulage, die ihm nach der abgeänderten Besoldungsordnung nicht oder nicht in der Höhe zustände, schon in dem Zeitpunkt erhalten müsste, in dem er sie erhalten haben würde, wenn er nicht in die höhere Gehaltsklasse versetzt worden wäre. Eine auf diese Wirkung abzielende Bestimmung müsste ausdrücklich im Wege einer Übergangsbestimmung getroffen werden.

3. Ist sogar das Höchstgehalt der neuen Stelle niedriger als das bisher von dem Beamten bezogene Gehalt, so bezieht er sein bisheriges Gehalt weiter.

Auch der Vorschrift des § 23 des Reichsbeamtengesetzes wohnt der oben (S. 40) ausgesprochene Grundsatz inne, dass der Beamte in dem einmal von ihm bezogenen Gehalt nicht verschlechtert werden darf; er erfährt durch sie sogar eine Bestätigung:

So lange ein Besoldungskürzungsgesetz nicht ergangen ist, kann ein Beamter nicht in eine Stelle mit geringerem Gehalt versetzt werden, als er zur Zeit bezieht. § 23 des Reichsbeamtengesetzes will dem Beamten die Sicherheit geben, im Falle eines Wechsels der Stelle in dem Genusse des einmal bezogenen Gehalts zu bleiben. Diese Absicht des Gesetzes würde vereitelt werden, wenn dem Beamten jene Garantie durch den Umstand genommen werden könnte, dass im Wege eines Kürzungsgesetzes sämtliche Gehälter herabgesetzt würden. Darf ein Beamter in dem Bezuge des persönlichen Diensteinkommens nicht einmal durch eine Beförderung beeinträchtigt werden, obwohl gerade eine Beförderung durch anderweitige Vorteile einen Gehaltsausfall aufzuwiegen am ehesten geeignet wäre, so ist es um so weniger angängig, den Beamten ohne die Kompensationen, die eine Beförderung bieten kann, durch den Erlass eines allgemeinen Besoldungskürzungsgesetzes schlechter in seinem Gehaltsbezug zu stellen.

§ 8.

Einfluss eines Besoldungskürzungsgesetzes auf Pension, Wartegeld und Hinterbliebenenbezüge.

A. Der Grundsatz, dass der Beamte an dem einmal erdienten Gehalt ein unverkürzbares Recht erworben hat, gilt nur, so lange er sein Amt voll versieht.

Dagegen kann vom Gesetz eine Gehaltsminderung für Fälle vorgesehen sein, in denen der Beamte zwar Beamter bleibt, aber keine Dienste leistet. Dass dem Beamten dann überhaupt ein persönliches Diensteinkommen weiter gezahlt wird, beruht eben auf dem Umstande, dass das Gehalt nicht den Charakter einer Vergütung für Dienstleistungen, sondern einer Alimentation in dem gewählten Berufe trägt.

Es handelt sich um die Fälle der dauernden und der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand.

I. Nach dem Reichsbeamtengesetz kann ein Beamter, wenn er nach zehnjähriger Dienstzeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes oder vorher infolge einer unverschuldeten Dienstbeschädigung zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, oder wenn er ohne diese Voraussetzungen das 65. Lebensjahr überschritten hat, dauernd in den Ruhestand versetzt werden[1]). Vom Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand ab erhält der Beamte eine lebenslängliche Pension. Für verschiedene politisch verantwortliche und deshalb jeder Zeit entlassbare Beamte[2]) sind die Voraussetzungen für den Bezug der Pension erleichtert[3])[4]).

---

[1]) §§ 34, 34a, 36 Reichsbeamtenges.

[2]) z. B.: Reichskanzler und Staatssekretäre (§ 35 Reichsbeamtenges.), Statthalter, Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre in Els.-Loth. (Ges. v. 28. April 1886; § 6, Abs. 2, Ges. v. 4. Juli 1879 über die Vfssg. Els.-Loth's.).

[3]) § 35 Reichsbeamtenges.

[4]) Die Fälle, in denen die Bewilligung einer Pension res merae facultatis ist (§§ 37, 39 Reichsbeamtenges.), können füglich ausser Betracht bleiben.

Die Pension berechnet sich aus dem Betrage des zuletzt bezogenen Gehalts nach Vorschriften, die im Einzelnen verschieden sein können, im Ganzen und Grossen aber folgende kennzeichnende Züge tragen[5]):

Die Pension hat einen bestimmten Grundbetrag, im Allgemeinen $^1/_3$ des pensionsfähigen[6]) Diensteinkommens, steigt mit den Dienstjahren um aliquote Teile ($^1/_{60}$, $^1/_{120}$ des Einkommens), bis sie einen Höchstbetrag, im Allgemeinen $^3/_4$ des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht. Für einige Beamte kann die Pension bis zur Höhe des vollen Diensteinkommens steigen[7]).

Über die Berechnung des Pensionsdienstalters sind genaue Bestimmungen gegeben; eine Besonderheit ist vor allem, dass Kalenderjahre für die Pensionsberechnung als Dienstjahre doppelt in Ansatz gebracht werden können[8]). Das Pensionsdienstalter und das Besoldungsdienstalter[9]) brauchen daher nicht zusammenzufallen[10]), und es kann die Berechtigung auf den Höchstbetrag der Pension früher erreicht werden als das Höchstgehalt selbst; mit dem Zunehmen des Gehalts wächst dann naturgemäss auch noch die Pension, aber nicht mehr in ihrem Verhältnis zum Gehalt, sondern in ihrer absoluten Höhe.

Massgebend für den Betrag der Pension ist schliesslich, welche Teile des Diensteinkommens der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Nicht das ganze bezogene Diensteinkommen, insbesondere nicht das sachliche, ist

---

5) S. §§ 41 ff. R-beamt.-Ges.; §§ 14 ff. Kolonialbeamt.-Ges.; § 130 Gerichtsvfssgs.-Ges. in der Abänderung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 767); Offizierspensions-Ges. v. 31. Mai 1906, § 1, § 6; Unteroff.-Pens.-Ges. §§ 9–11.

6) Der Ausdruck ist gesetzlich (§ 11 Kolonialbeamt.-Ges.).

7) Mitglieder des Reichsgerichts (§ 130 GVG.); Universitätsprofessoren (Els.-Loth. Ges. v. 18. Juni 1890, § 2 (GBl. S. 37), Universitäts-Statut § 45 (GBl. 1908, S. 99).

8) z. B.: Kriegsjahre (§ 49 R-beamt.-Ges.), Tropenjahre (§ 51 R-beamt.-Ges., § 24 Kolonialbeamt.-Ges.).

9) Über dieses s. oben: § 4 II b (S. 33, 34).

10) Ziffer 11 der Vorschriften des Bundesrats zum R-bes.-Ges.

pensionsfähig. Das persönliche Grundgehalt ist es im Allgemeinen im vollen Umfang; vom Wohnungsgeldzuschuss ist es ein Durchschnittsbetrag [11]), dies, um die Beamten, die in Orten von verschiedenen Ortsklassen ihren dienstlichen Wohnsitz hatten, in dem Pensionsbezug gleich zu stellen [12]). Ob andere zum persönlichen Gehalt gehörige Zulagen pensionsfähig sind, hängt davon ab, ob dies in der Besoldungsregelung bestimmt ist [13]) [14]).

Die rechtliche Natur der Pension ist von der des Gehalts nicht verschieden. Der Anspruch des Beamten auf Lebensunterhalt verwandelt sich mit der Pensionierung von einem Anspruch auf Gehalt in einen Anspruch auf die ein gemindertes Gehalt darstellende Pension; der Pensionsanspruch ist nur eine Erscheinungsform des Unterhaltsanspruchs des Beamten.

Seine Kürzung durch Gesetz ist daher in ähnlicher Weise beschränkt wie eine Kürzung des Gehalts.

Dadurch, dass sich die Pension aus dem Gehalte berechnet, das der Beamte jeweils bezieht oder im Augenblick der Pensionierung bezogen hat, ist sie stets in einer bestimmten Höhe erdient und damit in so weit ein wohlerworbenes Recht des Beamten.

Bezieht der Beamte bei Inkrafttreten des Besoldungskürzungsgesetzes bereits Pension, so wird sein Recht auf deren Bezug überhaupt nicht berührt; denn sie ist auf der Grundlage von Bezügen festgesetzt, auf die der Beamte vor Erlass des Kürzungsgesetzes ein erworbenes Recht hatte.

---

[11]) Tabelle V zum R-bes.-Ges. (RGBl. 1909, S. 627).

[12]) § 42 R-beamt.-Ges.; § 35 R-bes.-Ges.; Ortszulagen im els.-loth. Elementarlehrerbes.-Ges. § 10 (GBl. 1909, S. 159).

[13]) Vgl. § 42, Ziff. 2 und 3 R-beamt.-Ges.; und die oben zu § 6 zitierten gesetzlichen Bestimmungen (S. 45).

[14]) Unter Umständen, so bei Offizieren, wird noch der Wert anderer Berechtigungen angeschlagen gemäss § 9, Ziffer 3, 5; § 48, Ziff. 3 und 6 des Offizierspensions-Ges.

Ist der Beamte noch im Dienste, so wird sein Pensionsanspruch insoweit nicht beeinträchtigt, als der Beamte die Pension erdient hat. Der Beamte kann nach Inkrafttreten eines Gehaltskürzungsgesetzes nie weniger an Pension beziehen, als ihm zugestanden hätte, wenn er unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes pensioniert worden wäre. Dies ist u. a. anerkannt in den Bestimmungen des Art. VI § 4 des Gesetzes betr. die Einführung des Reichsbeamtengesetzes in Elsass-Lothringen vom 23. Dezember 1873 [15]) und in § 12 des elsass-lothr. Elementarlehrerbesoldungsgesetzes [16]). Beamte, deren Pension dem von ihnen bezogenen Gehalte gleichkommt, behalten ihren Anspruch auf die volle Pension, sofern sie ihn erworben haben, auch nach Erlass eines allgemeinen Besoldungskürzungsgesetzes.

Dagegen kann alles wegfallen, was der Beamte an Pension noch nicht erdient hat. Wie viel davon wegfällt, hängt davon ab, in wie weit das Kürzungsgesetz Einfluss auf den Gehaltsbezug des Beamten hat. Diese Frage ist oben [17]) erörtert.

II. Einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können Beamte, wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung von Behörden aufhört [18]), ohne weitere Voraussetzung u. A. die in § 25 Reichsbeamtenges., §§ 149, 150 Gerichtsverf.-Ges., § 12 Kolonialbeamtenges., § 6 Abs. 2, els.-loth. Verfassungsges. v. 4. Juli 1879 ge-

---

[15]) GBl. 1873, S. 479: „Zusicherungen, welche vor Erlass dieses Gesetzes . . . in Beziehung auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Beamtenklassen gemacht worden sind, bleiben in Geltung, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht günstiger sind".

[16]) GBl. 1909, S. 159: „Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes pensionsberechtigten Lehrer . . . dürfen die künftig zu bewilligenden Pensionen und Wartegelder . . . nicht hinter denj. Beträgen zurückbleiben, auf welche die bezeichneten Lehrer . . . Anspruch gehabt hätten, wenn am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Pension oder Wartegeld für sie . . . festzusetzen gewesen wären".

[17]) § 4 ff. dieser Arbeit.

nannten Beamten. Es steht ihnen dann ein Anspruch auf das gesetzliche Wartegeld zu.

Das Wartegeld berechnet sich aus dem Betrage an Pension, der dem Beamten zustehen würde, wenn er zur Zeit der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand pensioniert würde, mittelbar berechnet es sich also aus dem Betrage des Gehalts.

Ist eine Gehaltskürzung vor Versetzung des Beamten in den einstweiligen Ruhestand ergangen, so wirkt sie dadurch und so weit auf die Höhe des Wartegelds ein, dass und wie weit sie auf den Bezug des Gehalts selbst einwirkt.

Ergeht eine Gehaltsherabsetzung, während der Beamte Wartegeld bezieht, so ist nicht anzunehmen, dass sie auf die Höhe des Wartegelds einwirkt, da es als ein Teil von Bezügen gewährt wird, auf die der Beamte vor Inkrafttreten des Kürzungsgesetzes ein begründetes Recht hatte. Dagegen würde sich bei einer Wiederindienstsetzung des Beamten sein Gehaltsbezug in den oben[19]) gezogenen Grenzen nach den neuen Vorschriften richten.

B. Auf die Bezüge der Hinterbliebenen (Gnadenquartal[20]), Witwen- und Waisengeld[21]), Sterbegeld und Rente aus Anlass des Todes des Beamten durch einen Betriebsunfall)[22]) hat eine Änderung der Gehaltsverhältnisse angestellter Beamter nur durch den Umstand Einfluss, dass diese Bezüge auf der Grundlage des zuletzt von dem Beamten bezogenen Gehalts gewährt werden.

---

[19]) §§ 4, 7 dieser Arbeit; vgl. auch § 29, Ziff. 1, R-beamt.-Ges.

[20]) Vgl. z. B. § 7 R-beamt.-Ges., Offizierspens.-Ges. § 27, Unteroff.-Pens.-Ges. § 39.

[21]) z. B. R-beamtenhinterbl.-Ges. v. 17. Mai 1907, § 2, § 3; Militärhinterbl.-Ges. v. 17. Mai 1907, §§ 2, 3, 43, 17; Kolonialbeamt.-Ges. § 1, § 32ff; els.-loth. Beamtenhinterbl.-Ges. v. 15. Nov. 1909, §§ 8, 9; Universitätsprof.-Hinterbl.-Ges. v. 22. Nov. 1909, § 3, § 5.

[22]) Reichsges. v. 18. Juni 1901, § 2; els.-loth. Ges. v. 20. Mai 1902, § 2.

Soweit dieses von einem Besoldungskürzungsgesetz ergriffen wird, vermindern sich die Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Ableben des Beamten zu erwarten haben.

Bezüge, welche Hinterbliebene beim Inkrafttreten eines Besoldungskürzungsgesetzes bereits beziehen, werden durch die Bestimmungen eines solchen Gesetzes nicht mehr ergriffen, da sie auf Grund eines zeitlich vor dem Gesetze liegenden Gehaltsbezugs gewährt werden; zudem fallen solche Bezüge nicht unter den Begriff des Gehalts.

---

§ 9.

Mittelbare Beamte.

Mittelbare Beamte sind im Verhältnis zum Reich diejenigen Beamten eines Gliedstaates, die ihr Gehalt aus der Kasse des Staates beziehen [1]), im Verhältnis zum Reichsland Elsass-Lothringen diejenigen ihm untergebenen Beamten, die ihr Gehalt aus der Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beziehen.

Die Gehälter mittelbarer Beamter herabzusetzen, haben das Reich oder der Staat, im Verhältnis zu dem die Beamten mittelbare sind, nur soweit ein Interesse, als sie ihnen ein Gehalt, etwa in Form einer Funktionszulage, gewähren.

Soweit dies nicht der Fall ist, ist es Sache des Einzelstaats, das Gehalt mittelbarer Reichsbeamter zu kürzen, da er es ihnen insoweit aus seinen Mitteln gewährt.

Gleichermassen ist die Herabsetzung des Gehalts mittelbarer Landesbeamter [2]) Elsass-Lothringens grundsätzlich nicht Sache der Gesetzgebung Elsass-Lothringens, sondern Sache der Gebietskörperschaft oder Anstalt, die den betreffenden Beamten besoldet. So hat nicht das

---

[1]) Vgl. oben § 1 III (S. 15ff).

[2]) Über diesen Begriff vgl. oben S. 16.

Land die Gehälter der Gemeinde-, Bezirks- und Anstaltsbeamten herabzusetzen, sondern Gemeinde, Bezirk und Anstalt sind dafür zuständig. Denn diese gewähren ihnen das Gehalt[3]). Eine gesetzliche Herabsetzung der Bezüge mittelbarer Landesbeamter durch das Land wäre ein nur durch ein besonderes Interesse[4]) zu rechtfertigender Eingriff in fremde Verhältnisse, oder hätte, soweit der einbehaltene Teil des Gehalts an die Kasse des Landes abgeführt würde, den Charakter einer Beamtengehältersteuer.

Eine besondere Stellung nehmen die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen Elsass-Lothringens ein.

Sie sind mittelbare Landesbeamte[5]) und unterstehen dem Reichsbeamtengesetz[6]), insbesondere findet daher auch die Vorschrift über die Zulässigkeit der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche im Rechtsweg (§ 149 des Gesetzes) auf sie Anwendung.

Ihr Gehalt erhalten die Lehrer grundsätzlich aus Gemeindemitteln; die Höhe des Gehalts steht aber nicht völlig im Ermessen der Gemeinden, sondern die Gemeinden sind durch Landesgesetz zur Leistung eines Mindestgehaltes verpflichtet. Zur Zeit[7]) gilt das Gesetz vom 11. Dezember 1909 (GBl. S. 159).

---

[3]) Die Gemeindebeamten (Bruck, Gem.-Ordng., S. 49) beziehen ihr Gehalt nach allgemeinen Bestimmungen des Gemeinderats (§ 56, Ziff. 2, Gem.-Ordng.) oder auf Grund von Ausmachungen im Anstellungsvertrag. Es ist Pflichtausgabe der Gemeinde (§ 65, Ziff. 2, Gem.-Odng.). — Die Bezirksbeamten (Leoni-Mandel, S. 98; Bruck, Vfssg. und Verw., § 58 II 2, Bd. 1, S. 167[2], S. 365) bekommen ihr Gehalt aus Bezirksmitteln. — Die Beamten öffentlicher Anstalten sind nur dann mittelbare (und überhaupt) Landesbeamte, wenn die Anstalten im Eigentum des Bezirks oder einer Gemeinde stehen. —

[4]) So denkbar bei den els.-loth. Elementarlehrern, weil hier das Land für einen Teil der Gehälter aus seinen Mitteln aufkommt. S. sofort im Text.

[5]) Bruck, Vfssg. und Verw., Bd. 2, S. 255; Molitor-Stieve, Komm. z. AG. z. BGB., § 39, Bem. 5, Abs. 2 (S. 86).

[6]) Bruck, Vfssg. und Verw., Bd. 1, S. 168.

[7]) Das erste Gesetz ist wiederholt durch ein anderes ersetzt worden; zur Zeit liegt dem Landtag wieder ein neuer Entwurf vor.

Das Gehalt, neben dem freie Wohnung oder Mietsentschädigung zu leisten ist, ist ein Dienstaltersstufengehalt. Der Grundsatz, dass den Lehrern ein Rechtsanspruch auf die Dienstalterszulagen nicht zusteht, ist ausdrücklich im Gesetze[8]) ausgesprochen. Das Grundgehalt ist von der Gemeinde zu tragen; dagegen werden die Dienstalterszulagen zwar aus der Gemeindekasse an die Lehrer bezahlt, aber von den Bezirkspräsidenten den Lehrern bewilligt und es werden den Gemeinden die von ihnen für die Dienstalterszulagen aufgewendeten Mittel aus der Landeskasse erstattet[9]). Den Gemeinden steht es frei, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer dadurch günstiger zu gestalten, dass sie ihnen aus ihren Mitteln Ortszulagen gewähren[10]), die sie für pensionsfähig erklären können; die Gemeinden haben dann die entsprechende Vergrösserung der Pension natürlich ebenfalls aus eigenen Mitteln zu tragen.

Was die Zuständigkeit zur Anordnung einer Besoldungskürzung angeht, so ist die Gemeinde, obwohl sie das Grundgehalt aus ihren Mitteln zahlt, gehindert, es unter den gesetzlich gewährleisteten Mindestbetrag herabzusetzen. Dagegen bleibt ihr frei, die Ortszulagen in Wegfall zu bringen oder zu mindern. Die Landesgesetzgebung hat ein Interesse an einer Kürzung des Lehrergehalts nur hinsichtlich der Dienstalterszulagen, da diese in letzter Linie vom Lande getragen werden.

Was die Wirkung einer Besoldungskürzung anlangt, so zeigt sie keine Besonderheiten. Jede Kürzung würde auf die Bezüge angestellter Lehrer nach den oben[11]) gefundenen Grundsätzen nur mit der Massgabe von Einfluss sein, dass erdientes Grundgehalt, bewilligte Dienstalters- und Ortszulagen und erdiente Pension nicht zum Nachteil der Lehrer in der einmal erreichten Höhe gemindert werden könnten.

---

[8]) § 4, Abs. 2, des Ges.
[9]) § 7 des Ges.
[10]) § 5 des Ges.
[11]) Vgl. oben § 4 und § 8 dieser Arbeit.

§ 10.

Richterliche Beamte [1]).

Die Unabhängigkeit der Richter der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit wird ausser durch andere Vorkehrungen dadurch zu gewährleisten gesucht, dass die Richter in dem Bezuge ihres Gehalts eine besondere Sicherstellung erfahren.

In dieser Hinsicht ist von Reichs wegen durch § 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschrieben, dass die Richter in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluss von Gebühren beziehen, durch § 9 des gleichen Gesetzes, dass wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf [2]).

Diese Vorschriften, die an sich gegenüber dem heute geltenden Beamtenrecht gerade keine Besonderheit darstellen, sind landesgesetzlich vielfach weiter ausgebaut worden.

So ist in Elsass-Lothringen durch § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 4. November 1878 bestimmt worden, dass die Verleihung der etatmässigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter nach der durch das Dienstalter [3]) bestimmten Reihenfolge geschieht und dass die Verleihung einer Gehaltszulage nur ausgesetzt bleibt, solange ein Disziplinarverfahren oder eine Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt. Der Zweck dieser Bestimmung [4]) war, im Zusammenhang mit der Vor-

---

[1]) v. Rönne, Pr. Staatsr., § 43 (Bd. 1, S. 517 ff).

[2]) der für jene Richter, die Reichsbeamte sind, übrigens schon durch § 149 des R-beamt.-Ges. gesichert war.

[3]) Für die Berechnung des Dienstalters der Richter galt die Verordnung v. 18. Febr. 1880 (GBl. S. 7), die jetzt durch die Verordnung v. 3. Aug. 1908 (GBl. S. 79) modifiziert ist.

[4]) die die Voraussetzungen für die Versagung der Dienstalterszulagen zu Gunsten der Richter gegenüber den andern Beamten (vgl. oben S. 36) mithin genau umgrenzte.

schrift des [5]) § 149 des Reichsbeamtengesetzes dem Richter einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf etatgemässe Festsetzung seines Gehalts und Gewährung der etatgemässen Zulagen im Interesse seiner möglichsten Unabhängigkeit von unberufenen Einflüssen zu sichern [6]).

In Preussen ist die Absicht, dem Richter einen Rechtsanspruch auf Gehaltsfestsetzung und Zulagenbewilligung zu geben, durch das Gesetz vom 31. Mai 1897 erneut zum unzweideutigen Ausdruck gebracht worden [7]).

Ebenso bestimmt § 11, Abs. 2, des Reichsbesoldungsgesetzes, dass auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung und Gewährung der Dienstalterszulagen nur die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch haben, der nur während eines Disziplinar- oder gerichtlichen Hauptverfahrens aus Anlass eines Verbrechens oder Vergehens oder während einer Voruntersuchung ruht [8]).

Durch diese Vorschriften sind die Richter in Bezug auf ihre Besoldungsrechte in einen Gegensatz zu allen andern Beamten gebracht.

Mit der Anstellung erwirbt der Richter nicht nur eine Aussicht auf spätere Erhöhung seines Gehalts, sondern einen Anspruch auf das gesetzlich zu gewährende Gehalt, sei es Grundgehalt, persönliche Zulagen oder Dienstalterszulagen. Der Anspruch auf die Dienstalterszulagen ist mit der Anstellung erworben und nur die Fälligkeit der

---

[5]) in Elsass-Lothringen ja geltenden; vgl. oben S. 16.

[6]) Leoni, Vfssgsrecht, S. 146[1]; diese Gesetzgebung hatte ihren Vorgang in den Bestimmungen der §§ 9 und 10 des preussischen Ausf.-Gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 und der Vo. v. 16. April 1879 über das Dienstalter der Richter. Vgl. v. Rönne, Pr. Staatsr., Bd. 1, S. 519; Entsch. d. RG. in Zivils., Bd. 11, S. 289.

[7]) Vgl. v. Rönne an dem in Note 6 angef. Orte.

[8]) Wenn nach dem Wortlaut des § 11 der Anspruch auf „Gehaltsfestsetzung“ und auf „Gewährung“ der Zulagen geht, so wird dies nicht wörtlich gemeint sein, als ginge der Anspruch, soweit er das Grundgehalt betreffe, auf Abgabe der Festsetzungserklärung (sodass das rechtskräftige Urteil gemäss § 894 ZPO. die Erklärung der Behörde ersetze) und erst in zweiter Linie auf Zahlung. Es werden vielmehr Gehalt wie Zulagen sofort eingeklagt werden können.

einzelnen Beträge ist hinausgeschoben. Bei dem System der festen Gehaltsklassen [9]) geht der Anspruch des im Dienstalter Nächsten, sobald eine mit höherem Gehalt dotierte Stelle frei wird, nicht auf Versetzung in diese Stelle, wohl aber darauf, das Mehr an Gehalt, das für jene Stelle ausgesetzt ist, von nun an zu beziehen.

Im Gegensatz zu allen andern Beamten werden daher die Richter durch ein Besoldungskürzungsgesetz im Genusse erst künftig fällig werdender Dienstalterszulagen nicht beeinträchtigt. Diese Zulagen, auch soweit sie nach dem Dienstalter noch nicht erreicht sind, stellen bei ihnen mit der Anstellung erworbene Rechte dar.

Den gleichen rechtlich geschützten Anspruch wie auf Gehalt und Dienstalterszulage haben die Richter auf Pension und Wartegeld. Ist ihr Gehalt überall unkürzbar, so ist es auch ihre Pension in gleichem Masse.

Eine Ausnahme macht nur der Wohnungsgeldzuschuss, indem sie hierin nicht besser gestellt sind, als andere Beamte. Hier ist durch keine Vorschrift ein Rechtsanspruch auf den steten Bezug bestimmter Sätze anerkannt. Es würde demnach auch für die Richter anzunehmen sein, dass sie von einer Kürzung der Wohnungsgeldsätze betroffen werden, sobald sie in den Bezug eines höheren Wohnungsgeldzuschusses gelangen [10]).

---

[9]) Im Reich und in Els.-Loth. heute nicht mehr praktisch; vgl. oben S. 33.

[10]) Vgl. oben S. 44/5.